

Kränzlein, Arnold

Die Papyri Vind. Inv. 25824a/,25824b/ und Amh. 65

The Journal of Juristic Papyrology 6, 195-237

1952

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Im Museum Helveticum vol. 2 fasc. 1 S. 54-62¹ hat Hubert Metzger die Papyri Graec. Vind. Inv. 25824a/ und b/ erstmalig herausgegeben.

Ihr Text lautet:

I

Ἀντίγραφον ὑπομνηματισμοῦ.
 (Ἔτους) γ' Τραϊανοῦ Καίσαρος τοῦ Κυρίου
 Μεχ(εῖρ) ιθ Ἑρμαίου εἰπόντος.
 "τρῆς ὄντας ἡμᾶς ἀδελφούς
 εἰς σιτολογίαν ἀγέιοχεν Δί-
 δυμος ἀμφοδογραμματεὺς
 παρὰ τὴν Οὔρσου διάταξιν" Δί-
 [δυμος]. "ὅλως ἀμφοδογραμμα-
 [τεὺς] οὐ καθίστησιν σιτολόγον." "
 [ἐκ]εῖνος. "σὺ αὐτοὺς εἰσέδω-
 [κας ἐργολα]βῆσαι θέλων."
 [Πομπή]ος Πλάντας ἀπο-
 [κρίνεται]. "Ἑρμαῖος ὁ ἀδελφ[ὸς]
 [.....]π[ράγ]ματι ε.[.]
 [.....].ματι εἰργολάβη[σεν]
 [...Πομ]πήιος Πλάντας
 [ἀποκριθ]εῖς πρὸς ἐκεῖ-
 [νον παρηγ]γεῖλατο τῷ
 [στρατηγῶι] "Ἀμμωνι δύο
 [ἀδελφούς] ἀπολύσαι τῆς σι-
 [τολογίας], ἕνα κατασ-
 τῆσαι].

II

"Ἔτους ιε' Θεοῦ Τραϊανοῦ Φαμενώθ κε'
 ἐν Ναυκράτει.

¹ Schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft.

Παρερχομένου Διοσκόρου Διονυσίου
καὶ εἰπόντος· "δύο ἐσμὲν ἀδελφοὶ ἐν
λιτουργίαις, ἀξιῶν τὸν ἕτερον ἡμῶν
ἀπ[ο]λυθῆναι, ἵνα προσευχαιρῇ τῇ
γεωργίᾳ" Σουλπίκιος Σίμιλις·
[πατέρα] ἔχετε; "λέγοντος· "Οὐ"
Σουλπίκιος Σίμιλις· "εἰς ἀπολυθήσε-
ται."

κε ὁμοίως·

Ἄμούν[ι]ος εἰπόντος· "δύο ἐσμὲν
ἀδελφοὶ ἐν σιτολογίᾳ, παρακαλοῦ

III

μεν τὸν ἕτερον ἀπολυθῆναι,
ἵνα δυνηθῶμεν καὶ τῇ ἑαυτῶν
γεωργίᾳ προσκαρτερεῖν." Σουλπί-
κιος Σίμιλις ἐπύθετο εἰ πατέ-
ρα ἔχουσι, εἰπόντων μὴ ἔχειν
Σουλπίκιος Σίμιλις· "δίκαιον τὸν
ἕτερον ἀπολυθῆναι, ἐὰν ἄλλος
ἀντ' αὐτοῦ κατασταθῇ."

Οὐίβιου Μαξίμου.

(ἔτους) ἡ Θεοῦ Τραιανοῦ Φαρμο(ῦθι) κδ
ἐν Μέμφει. ἀναγνωσθέντος εἵδους

IV

περὶ τοῦ τὸν ἡγεμ]όνα γεγραφέναι
ἐπιστολὴν Γλαυκ]ία στρατηγῶ μεμ-
φόμενον αὐτὸν ἐ]πὶ τῷ δύο ὀνόματα
αὐτῷ πεπομφέν]αι ἐκ μιᾶς οἰκίας
Οὐίβιος Μάξιμος Λνου]βίωνι ἐγλογιστῇ.
"ἐλάβετε μου ἐπιστολὴν] πάντες οἱ ἐγλο-
γισταί, ὥστε μόνον τὰ πρ]ὸς ψῆφον ἀνεί-
κοντα ἄγειν, εἰ ἐγὼ τι ἔ]γραψα τῷ στρα-
τηγῶι μεμφόμενος αὐτ]ῶι, πρὸς σέ·
ἵνα μὴ παιδαγωγὸν ἔχωι] ἄνθρωπον
φιλαίτιον, ἀλλ' ἐξῆν μοι εἰ]ς τὸ μέλλον δ θέλω
γράφειν, μεθίστημί σε τῇ]ς ἐκλογιστείας.

V

Ἐξ ἐντολῶν Μεττίου Ῥούφου τῶν
δοθεισῶν τοῖς στρατηγοῖς.
ἐάν τινες τῶν ἐν χρείαις ὄντων
ἢ διὰ τὸ μὴ ἀναλογεῖν τὸν πόρον
αὐτῶν ἢ διὰ σώματος ἀσθένειαν
ἢ ἄλλως ἀνάξιοι φανέντες δό-
ξωσί σοι ἀνεπιτήδειοι εἶναι, ὀνό-
ματα μοι καθ' ἕκαστόν ἀποστελεῖς
τρία προεξετάσας, ἔν' ὧσιν ἐπιτή-
δειοι πάντες οὐκ οὐσία μόνον,
ἀλλὰ καὶ ἡλικία καὶ τῆ τοῦ βίου
ἀγωγῆ, ἅπερ τοῖς τὰ κυριακὰ πιστευο-
μένοις ὑπάρχειν δεῖ· διὸ προσθή-
σεις καὶ πόρον καὶ ἔτη καὶ γράμ-

VI

ματα ἴσασιν καὶ τί πρότερον [ἐπρα-]
γματεύσαντο· φυλάξεις δὲ μηδ' [ἐκ μιᾶς]
οἰκίας τοὺς τρεῖς, ἀλλὰ μηδὲ τοῦ [αὐτοῦ]
εἶναι μήτε πρότερον ἐν ταῖς α[ὐταῖς]
γεγονότας πραγματεῖαις ἢ ἐν ἄλλαις κ[α]-
τεγνωσμένους ἢ συγγενεῖς [εἶναι τοὺς]
πραγματικούς περὶ τοὺς αὐτοὺς τόπους.

Ῥουτιλίου Λούπου.

Ἔτους ιζ̄ Θεοῦ Τραιανοῦ Μεχείρ κγ̄.
Διδύμου Πρωτάρχου κατασπορέως εἰπόν-
τος ἦχθαι καὶ αὐτὸν καὶ τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ
εἰς κατασπορίαν ἀξιούντος τε, ἐπὶ κοινό-
βιοί εἰσιν, τὸν ἕτερον αὐτῶν ἀπολυθῆναι.

Bezüglich der Lesungen und Ergänzungen Metzgers wird auf die Anmerkungen der Edition verwiesen.

Der Herausgeber sagt zu seiner editio princeps²: „Vind. 25824a und b stammen aus Hermupolis Magna und befinden sich seit 1896 in der Sammlung Erzherzog Rainer in Wien. Es handelt sich um

² aaO S. 54.

Fragmente einer hellbraunen, sorgfältig gearbeiteten Rolle, von der auf dem Recto insgesamt sechs aufeinanderfolgende Kolumnen erhalten sind. Kol. III und IV fand ich bereits unter den Amherst-Papyri publiziert (Amh. 65), was mich veranlasste, gestützt auf die mir nun zur Verfügung stehenden Ergänzungsmöglichkeiten Amh. 65 neu herauszugeben.

Das Recto von Vind. 25824a bildet das Anfangsstück der ganzen Rolle und ist daher am stärksten beschädigt durch Abbröckelung und Abscheuerung. Während Kol. I und II 1 ungelenke und eckige Schriftzüge aufweisen, schreibt die in den darauffolgenden Abschnitten beegnende zweite Hand grosszügig und fliegend. Das Verso trägt schmale Kolumnen mit Rechnungen in unregelmässiger, flüchtiger Kursive und ist grösstenteils abgescheuert.

Vind. 25824 beträgt in der Höhe 21 cm; die Breite des ersten Bruchstückes schwankt zwischen 16 und 27 cm; das zweite weist eine Breite von 30 — 33 cm auf⁷.

Die gesamte Urkunde setzt sich wie folgt zusammen: Vind. 25824 a I und II enthalten die ersten beiden Kolumnen. Die dritte ist Amh. 65 I. Amh. 65 II ist der linke Teil der vierten, die Metzger durch Vind. 25824b I ergänzen konnte, sodass sie jetzt einen klar verständlichen Text ergibt. Vind. 25824b II und III umfassen die fünfte und sechste Kolumne.

Inhaltlich zerfällt der Papyrus in mehrere Teile. An einen Auszug aus dem Amtstagebuch des Praefekten Pompeius Planta³ schliessen sich zwei Abschriften aus den Journalen des Praefekten Sulpicius Similis an⁴. Diesen folgt wiederum ein Auszug aus den ὑπομνηματισμοί eines Praefekten, und zwar handelt es sich hier um Vibius Maximus⁵. Das nächste Stück bringt einen Abschnitt aus Dienstanweisungen⁶ des Praefekten Mettius Rufus, die an die Strategen gerichtet waren⁷. Den Abschluss macht ein Protokoll über eine Verhandlung vor dem Praefekten Rutilius Lupus⁸.

Über den Zweck der Aneinanderreihung dieser Teile sagt Metzger⁹: „Aufgabe des Schriftstückes ist es offenbar, eine Zusammen-

³ Kol. I.

⁴ Kol. II, III 1 — 8.

⁵ Kol. III, 9 — IV a. E.

⁶ „ἐντολαί“.

⁷ Kol. V, VI 1 — 7.

⁸ Kol. VI, 8 ff.

⁹ aaO S. 59.

stellung solcher Akten zu geben, die zum Thema „Liturgie“ sprechen und geeignet sind, die in diesem Verwaltungssektor geübte Praxis zu zeigen“. Dies ist ganz allgemein verstanden zwar richtig, doch zeigt eine eingehende Betrachtung der Teilstücke, dass der Zweck ihrer Zusammenstellung viel enger und präziser dargelegt werden kann:

Das erste Protokoll behandelt die Appellation von drei gleichzeitig zur Sitologie herangezogenen Brüdern¹⁰ unter Berufung auf eine *διάταξις* des Praefekten Julius Ursus. Der angerufene Praefekt entscheidet auf Entlassung von zwei Brüdern aus dem ihnen auferlegten Amte¹¹.

Die beiden folgenden Stücke haben die Beschwerde von jeweils zwei Brüdern zum Gegenstand, die gemeinsam zur Bekleidung liturgischer Ämter herangezogen worden waren¹². In beiden Fällen ordnet der Praefekt die Befreiung eines Bruders an¹³.

Kolumne III, Zeile 9 — 11 und Kolumne IV enthalten die Entlassung eines gewissen Eklogisten Anoubion aus seinem Amte, weil er gegen Anordnungen des Praefekten verstossen hat¹⁴. Die Entlassung steht in Zusammenhang mit einem Tadel, den der Praefekt einem Strategen erteilt hatte, weil dieser zur Besetzung von liturgischen Ämtern gleichzeitig zwei Namen aus einem Haus eingesandt hatte¹⁵.

Der Auszug aus den Dienstanweisungen des Mettius Rufus fasst die Voraussetzungen zusammen, die eine Person erfüllen muss, die zur Bekleidung liturgischer Ämter namhaft gemacht wird¹⁶. Unter anderem ist ausdrücklich bestimmt, dass drei gleichzeitig vorgeschlagene Personen nicht aus einem Hause stammen dürfen¹⁷.

Die den Abschluss bildende Verhandlung vor dem Praefekten Rutilius Lupus befasst sich mit der Appellation zweier Brüder gegen ihre gleichzeitige Heranziehung zur Saatinspektion¹⁸. Die Entscheidung des Praefekten ist leider nicht erhalten, die Ur-

¹⁰ Kol. I, Z. 4/5.

¹¹ Kol. I, Z. 19/20.

¹² Kol. II, 4/5 u. 12/13.

¹³ Kol. II, 9 und III, 7.

¹⁴ Kol. IV, 12.

¹⁵ Kol. IV, 1 — 4.

¹⁶ Kol. V, 1 — 13.

¹⁷ Kol. VI, 2/3.

¹⁸ Kol. VI, 11/12.

kunde bricht vorher ab, doch darf nach dem Vorangegangenen kein Zweifel darüber bestehen, dass auch sie auf Amtsentlassung eines Bruders gelaute hat.

Wir haben es also mit vier Protokollen zu tun, in welchen auf Beschwerde hin durch den Praefekten darüber entschieden wird, ob mehrere Brüder gleichzeitig zu liturgischen Ämtern herangezogen werden dürfen, einer Abschrift über eine Verhandlung vor dem Praefekten, in der nebenbei erwähnt wird, dass der Praefekt einen Strategen getadelt hatte, weil er zwei Personen aus demselben Hause zu gleicher Zeit zu liturgischen Ämtern vorschlug, und einem Erlass eines Praefekten über die Vorschläge für die Besetzung liturgischer Ämter, in dem ausdrücklich erwähnt ist, dass nicht mehrere Personen aus einem Hause eingereicht werden sollen. Das allen sechs Teilstücken unserer Urkunde Gemeinsame ist somit ganz offensichtlich dieselbe Rechtsfrage: Dürfen mehrere Personen aus demselben Hause, insbesondere mehrere Brüder gleichzeitig zu liturgischen Ämtern einberufen werden? Es liegt daher die Vermutung ausserordentlich nahe, dass wir in unserer Urkunde eine Zusammenstellung vor uns haben, die für eine Beschwerde in einem gleichgelagerten Falle angefertigt worden ist, sei es auf Veranlassung der Appellanten selbst oder ihres Anwaltes¹⁹. Weniger wahrscheinlich ist dagegen, dass es sich um eine von einem Verwaltungsbeamten für seine Praxis zusammengestellte Übersicht handelt. Denn zweifellos hätte dafür eine Abschrift der ἐντολαί des Mettius Rufus genügt oder eine solche der διάταξις des Praefekten Ursus, in der offenbar, wie noch darzulegen ist²⁰, das Verbot der gleichzeitigen Heranziehung mehrerer Brüder ausgesprochen war. Nicht notwendig aber wäre eine Aneinanderreihung mehrerer gleichgelagerter Fälle und ihrer Entscheidung durch den Praefekten gewesen.

Die Anmerkungen, die Metzger seiner Publikation beigegeben hat, sind ausserordentlich knapp gehalten. Dies ist um so bedauerlicher, als es sich bei allen Teilstücken um Urkunden aus einer Zeit handelt, aus der wir nur wenig Material zum öffentlichen Recht haben, speziell zum Thema „Liturgie“, worunter hier im Anschluss an die Definition Oertels²¹ „der zwangsmässig von Staat oder

¹⁹ vgl. die sogen. *Petitio Dionysiae* (P. Oxy II 237).

²⁰ s. u. S. 27 f.

²¹ *Liturgie* S. 3.

Kommune auferlegte Dienst für das Gemeinwesen" verstanden werden soll.

Im Folgenden soll daher versucht werden, die Punkte herauszustellen, in denen der vorliegende Papyrus geeignet erscheint, unsere Kenntnis von der römischen Provinz Ägypten an der Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung zu erweitern und zu bereichern.

I KAPITEL

Zur Chronologie

Die vier Praefekten, deren Amtstagebücher auszugsweise in unserer Urkunde wiedergegeben sind.

C. Pompeius Planta²²

C. Vibius Maximus²³

S. Sulpicius Similis²⁴ und

M. Rutilius Lupus²⁵,

bekleideten ihr Amt sämtlich unter der Regierung des Kaisers M. Ulpius Traianus. Reimuth²⁶ stellt die uns bisher bekannten Daten über ihre Amtsperioden wie folgt zusammen:

Pompeius Planta: vor dem 18. Sept. 98 p. Chr.²⁷
25. Febr. 99 p. Chr.²⁸

Vibius Maximus: 29. Aug. 103 p. Chr.²⁹
26. März 107 p. Chr.³⁰

Sulpicius Similis: August 107 p. Chr.³¹
21. März 112 p. Chr.³²

Rutilius Lupus: in oder vor dem Jahre 113/114 p. Chr.³³
5. Jan. 117 p. Chr.³⁴.

²² Kol. I, Z. 1 ff.

²³ Kol. III, Z. 9 bis Kol. IV.

²⁴ Kol. II bis Kol. III, Z. 8.

²⁵ Kol. VI, Z. 8 ff.

²⁶ The Praefect S. 133.

²⁷ CIL 14147, 2.

²⁸ BGU 226.

²⁹ IGR 1175.

³⁰ P. Amh. 64, 1.

³¹ P. Amh. 64, 15.

³² P. Rain. inedit.

³³ P. Berlin 13992, dazu Schubart, *Archiv* 8, S. 19.

³⁴ BGU 114.

Dabei bezeichnet das erste Datum jeweils den Zeitpunkt, zu dem der genannte Praefekt schon im Amte war, das zweite den Tag, an welchem er sein Amt nachweisbar noch bekleidete.

Es soll nun im Folgenden versucht werden, ob sich aus unserem Papyrus die Möglichkeit ergibt, diese Zusammenstellung zu berichtigen.

Wir finden die Praefekten an folgenden Tagen im Amte:

Pompeius Planta:

Ἔτους γ' Τραιανοῦ Καίσαρος Μεχεῖρ ιθ'³⁵

Vibius Maximus:

Ἔτους η' Τραιανοῦ Θεοῦ Φαρμοῦθι κδ'³⁶

Sulpicius Similis:

Ἔτους ιε' Θεοῦ Τραιανοῦ Φαμενώθ κε'³⁷

Rutilius Lupus:

Ἔτους ιζ' Θεοῦ Τραιανοῦ Μεχεῖρ κγ'³⁸

Bei Betrachtung dieser Angaben sehen wir, dass die Jahre, wie in Ägypten in jener Zeit allgemein üblich³⁹, durch Bezugnahme auf die Regierungsjahre des herrschenden Kaisers ausgedrückt sind. Wir müssen daher zunächst ermitteln wann Trajan zur Herrschaft gelangte und welchen Zeitraum man in Ägypten unter seinem ersten Regierungsjahre verstand.

Trajan wurde Princeps am 27. Januar 98 p. Chr.⁴⁰, als sein Vorgänger, M. Cocceius Nerva, der ihn im Herbst des vorangegangenen Jahres adoptiert hatte⁴¹, starb. Sein erstes Regierungsjahr wurde von diesem Tage bis zum Ende des laufenden ägyptischen Jahres gerechnet, dem 28. August 98 p. Chr.⁴². Mit dem ersten in seine Herrschaft fallenden ägyptischen Neujahrstage, dem 29. August desselben Jahres, begann man sein zweites Jahr zu zählen⁴³, es

³⁵ Kol. I, 1 — 2.

³⁶ Kol. III, 10.

³⁷ Kol. II, 1.

³⁸ Kol. VI, 9.

³⁹ Wilcken, *Grundzüge* S. LVIII.

⁴⁰ Paribeni *Optimus princeps* S. 139.

⁴¹ Kornemann *Römische Geschichte* II, S. 255.

⁴² Preisigke, *Wörterbuch*, III S. 47.

⁴³ so bei allen Kaisern der ersten Jahrhunderte mit Ausnahme von Tiberius, der erst am 19. August 14 zur Herrschaft gelangte (Wilcken, *Grundzüge*, S. LVIII und *Archiv* 8, S. 92, Anm. 2).

deckt sich somit mit dem ägyptischen Jahre, das nach unserer Zeitrechnung vom 29. August 98 bis zum 29. August 99 p. Chr.⁴⁴ lief. Das dritte Jahr Trajans begann dann am 30. August 99, und sofort.

Auf Grund dieser Feststellungen sind wir nun in der Lage anzugeben, in welchen Jahren unsere Verhandlungen stattfanden. Es sind die Jahre 99/100, 104/105, 111/112 und 113/114.

Bei der Umrechnung der Monats- und Tagesangaben, die nun zu folgen hat, ist an die Schaltjahre zu denken. Auch in Ägypten wurde alle vier Jahre ein zusätzlicher Tag in den Kalender eingefügt, doch erfolgte dies nicht mitten im Jahre wie bei uns, sondern am Jahresende. In derartigen Jahren fiel somit der letzte Tag des Jahres nicht wie im Normaljahre auf den 28., sondern den 29. August. Schaltmonat war jeweils der August des Jahres, das dem Jahre vorhergeht, welches nach unserer Rechnung Schaltjahr gewesen sein würde— beispielsweise der August 103 —⁴⁵. Da wir nun aber den Schalttag erst ein halbes Jahr später eingefügt haben würden — 29. Febr. 104 —, ergibt sich für die Zwischenzeit eine Abweichung aller Daten vom Normaljahre um einen Tag — Neujahrstag — 30., nicht 29. August —⁴⁶. Dies gleicht sich jedoch durch den Einschub des 29. Februar wieder aus, sodass auf die Tage vom 1. März bis zum 28. August in jedem Jahre die gleichen ägyptischen Monatstage entfallen, gleichgültig ob Schaltjahr oder Normaljahr⁴⁷.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, die allerdings hier nur für das erste Datum in Betracht kommen, ergeben sich für unsere Urkunde folgende Daten:

Pompeius Planta	14. Febr. 100 p. Chr.
Vibius Maximus	19. April 105 p. Chr.
Sulpicius Similis	21. März 112 p. Chr.
Rutilius Lupus	17. Febr. 114 p. Chr.

Ein Vergleich dieser Daten mit den uns bisher bekannten Amtszeiten der vier Praefekten zeigt folgendes Bild:

Für den Praefekten *Vibius Maximus* lassen sich aus unserer Urkunde keine neuen Angaben gewinnen. Der Tag, an dem er die hier wiedergegebene Sitzung abhielt, fällt mitten in seine

⁴⁴ Schaltjahres s. u.

⁴⁵ vgl. *Kubitschek, Grundriss der antiken Zeitrechnung* S. 69.

⁴⁶ siehe obiges Beispiel.

⁴⁷ *Lietzmann, Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit*, S. 80; *Wilcken Grundzüge* S. LV/LVI.

uns bisher bekannte Amtszeit⁴⁸. Neue Aufschlüsse können aber auch deshalb nicht erwartet werden, weil dieses Datum in dem Teil unserer Urkunde enthalten ist, der bereits als P. Amh. 65 herausgegeben war, also schon seit vielen Jahren bekannt ist.

Bei Sulpicius Similis ist auffallend, dass der Tag, an welchem er in unserem Papyrus tätig ist, genau dem Tag entspricht, der bisher als spätestester seiner Amtszeit bekannt war. Doch ist das nur scheinbar ein Zufall. Denn unser bisheriges Wissen geht zurück auf Cantarelli's Werk über die Praefekten Ägyptens⁴⁹. Und er nennt als Quelle einen noch unherausgegebenen Papyrus aus der Sammlung des Erzherzogs Rainer in Wien⁵⁰. Ein bisher nicht herausgegebener Papyrus aus derselben Sammlung war aber bis vor kurzem auch unsere Urkunde⁵¹. Es muss daher angenommen werden, dass unsere Urkunde die Quelle war, aus der Cantarelli seinerzeit seine Kenntnis entnommen hat. Als Beleg für das späteste Datum des Sulpicius Similis kann daher in Zukunft P. Vind. Inv. 25824 a II genannt werden.

Auch für Rutilius Lupus ist die Ausbeute gering. Wir erfahren nur, dass er jedenfalls zu Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 113/114 mit Sicherheit schon im Amte war.

Bedeutungsvoll sind dagegen die Ergebnisse für Pompeius Planta. Während wir bisher aus dem vorhandenen Urkundenmaterial nur belegen konnten, dass er am 25. Februar 99 noch im Amte gewesen war⁵², zeigt unsere Urkunde ihn noch am 14. Februar 100 als Statthalter Ägyptens.

Dies lässt sich auch gut mit unserem Wissen über den nächsten Praefekten vereinen: C. Minicius Italus wird durch BGU 908 erst für das Jahr 101/102 bezeugt⁵³.

Als Ergebnis kann also festgestellt werden: Der Praefekt Pompeius Planta war ein ganzes Jahr länger im Amte, als bisher angenommen wurde, und zwar mindestens bis zum 14. Februar 100^{53a}.

⁴⁸ vgl. oben S. 6.

⁴⁹ *La serie dei prefetti di Egitto*, Roma 1906.

⁵⁰ nach Stein in R. E. II, 7. Sp. 872.

⁵¹ Metzger S. 54.

⁵² s. O. S. 6.

⁵³ vgl. auch Reinmuth, *The prefect of Egypt*, S. 133.

^{53a} So schon Arthur Stein (*Die Präfecten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit*, Bern 1950, S. 48) unter Bezugnahme auf einen unpublizierten Wiener

Zu völlig anderen Daten kommt Metzger. Nach seiner Meinung haben die Verhandlungen zu folgenden Zeiten stattgefunden:

Unter Pompeius Planta	im Februar	98 ⁵⁴
Unter Vibius Maximus	im April	103 ⁵⁵
Unter Sulpicius Similis	im März	110 ⁵⁶
Unter Rutilius Lupus	im Jahre	112 ⁵⁷

Wären diese Angaben richtig, würden sie die uns bisher bekannte Chronologie der Praefekten Ägyptens beträchtlich über den Haufen werfen. Denn nach den unser Wissen zusammenfassenden Angaben bei Reinmuth⁵⁸ waren im Amte:

im Februar 98 M. Junius Rufus⁵⁹, der Vorgänger des
Pompeius Planta,
im April 103 C. Minicius Italus⁶⁰, der Vorgänger des
Vibius Maximus, und
im Februar 112 S. Sulpicius Similis⁶¹, der Vorgänger des
Rutilius Lupus.

Diese Unstimmigkeiten hat Metzger aber offensichtlich garnicht bemerkt, denn ohne Zweifel hätte man sonst eine erklärende Stellungnahme zu diesen Widersprüchen erwarten dürfen⁶².

Welchem Irrtum ist Metzger bei seiner Datierung unterlegen? Vergleichen wir seine Angaben mit den unseren, fällt sofort ins Auge, dass sie jeweils um zwei Jahre differieren. Diese Gleichförmigkeit gibt uns den Hinweis, dass der Fehler nur bei dem Ansatz

Papyrus mit der Bezeichnung Unzial 21, den er noch mit Wessely gelesen hat. Hierbei handelt es sich offensichtlich um unsere Urkunde. Die Schrift Steins kam dem Verfasser erst nach Fertigstellung dieser Arbeit in die Hand.

⁵⁴ Metzger S. 60.

⁵⁵ Metzger S. 61.

⁵⁶ Metzger S. 60.

⁵⁷ Metzger S. 62.

⁵⁸ *The Prefect* S. 133.

⁵⁹ belegt vom 26.II.94 (P. Hamb. 29) bis 21.VI. 98 (P. Lond. Inv. Nr 1885 nach Mittlg. von Bell, *Archiv* 6, 101).

⁶⁰ belegt von 101/102 (BGU 908) bis 19.V. 103 (P. Lond. Inv. Nr 1885 nach Mittlg. von Bell, *Archiv* aaO).

⁶¹ s. o. S. 6.

⁶² unter seinen Literaturangaben vermisst man auch Reinmuth, *The Prefect of Egypt from Augustus to Diocletian*.

der Regierungsjahre des Kaisers Trajan liegen kann. Metzger muss versehentlich angenommen haben, dass Trajan bereits im Jahre 96 zur Herrschaft kam. In diesem Versehen finden Metzgers abweichende Daten ihre Erklärung.

2 KAPITEL

EIN KONVENT IN N A U K R A T I S ?

Von den in unserer Urkunde wiedergegebenen Prozessprotokollen enthalten zwei ausser dem Datum auch eine Angabe des Ortes, an welchem die Verhandlungen stattgefunden haben: Vibius Maximus fällt seine Entscheidung vom 19. April 105 in Memphis⁶³, Sulpicius Similis hielt am 21. März 112 Sitzung in Naukratis⁶⁴.

Die Erwähnung von Memphis im Zusammenhang mit einer Verhandlung des Praefekten lässt uns sogleich an Ulrich Wilckens grundlegende Untersuchung über den ägyptischen Konvent im „Archiv für Papyrusforschung“⁶⁵ denken, in der der Gelehrte zu dem Ergebnis gekommen ist⁶⁶, dass die Praefekten gewöhnlich in drei ägyptischen Städten Konvent hielten: in Pelusium für die Gaue des östlichen Deltas, in Memphis für die ober- und mittelägyptischen Gaue, in Alexandria für das westliche Delta.

Und zwar regelmässig zu folgenden Jahreszeiten:

Anfang Januar in Pelusium,

Ende Januar bis April in Memphis und

Juni/Juli in der Hauptstadt⁶⁷.

Es liegt daher die Vermutung ausserordentlich nahe- und schon Wilcken selbst hat sie ausgesprochen⁶⁸,—dass die am 19. IV. 105 in Memphis ausgesprochene Entlassung des Eklogisten Anoubion auf einem Konvent erfolgt ist, obwohl im Text eine direkte Erwähnung des Umstandes, dass es sich um den alljährlichen Konvent handelt, nicht zu finden Dist. ies um so mehr, als der römische

⁶³ Kol. III, Z. 11.

⁶⁴ Kol. II, Z. 2.

⁶⁵ Band 4, S. 366 ff.

⁶⁶ aaO S. 376.

⁶⁷ aaO S. 416.

⁶⁸ aaO S. 385.

Konvent ja nicht nur der Ausübung der Jurisdiktion, sondern vor allem auch der administrativen Revision diene⁶⁹. Wir können daher mit Sicherheit annehmen, dass es sich bei diesem Teil unseres Papyrus um ein Konventsprotokoll handelt.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Frage, ob auch die anderen in unserer Urkunde aufgeführten Verhandlungen auf Konventen stattgefunden haben. Dazu ist zunächst festzustellen, dass ihr Gegenstand ein anderer ist. Hier handelt es sich nicht um die Entlassung eines Beamten, der gegen seine Vorschriften verstossen hat, sondern um Appellationen an den Praefekten gegen Heranziehung zu liturgischen Ämtern. Ihre Erledigung fällt daher wohl mehr in den jurisdiktionellen Teil der Tätigkeit des Praefekten als in den administrativen. Das ist aber für die Beantwortung unserer Frage nicht von Belang, da die Abhaltung des Konvents, wie bereits dargelegt, beiden Zwecken diene. Es ist aber a priori wahrscheinlich, dass ihre Erledigung auf dem Konvent erfolgte; denn wie sich aus unserer Urkunde eindeutig ergibt, hatte die Anrufung des Praefekten keine aufschiebende Wirkung: in Kolumne II, Zeile 4 ff. sagen die Beschwerdeführer von sich: „ἐσμὲν ἐν λιτουργίας“, in derselben Kolumne Zeile 12/13 erklärt der Appellant: „ἐσμὲν ἐν σιτολογίᾳ“ und in Kolumne VI, Zeile 10 wird Didymos Protarchos als „κατασπορεύς“ bezeichnet, also als Träger des Amtes, von dem er bzw. sein Bruder befreit werden wollen. Die beschwerdeführenden Liturgen hatten also ihr Amt angetreten, ein dringendes Interesse von seiten des Staates, baldigst über ihre Appellation zu entscheiden, lag daher aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor. Die Angelegenheit konnte ruhig bis zum nächsten Konvent ruhen, sie war nicht so wichtig, dass der vielbeschäftigte Praefekt sie ausserhalb eines Konventes erledigen musste. Den Interessen der Appellanten war durch eine derartige Behandlung ihrer Beschwerden zwar nicht gedient, doch nimmt dies nicht weiter Wunder, wenn man bedenkt, wie wenig auch sonst in Rechtsstreitigkeiten auf sie Rücksicht genommen wurde, wie weit beispielsweise die Bewohner Oberägyptens zum Konvent zu reisen gezwungen waren⁷⁰. Hier hatte der Staat auf Grund seiner Machtlage eine Regelung getroffen, die einzig und allein seinen Bedürfnissen entsprach.

⁶⁹ Wilcken aaO S. 368 ff.

⁷⁰ regelmässig bis Memphis, vgl. P. Brem. 17 und Wilckens Bemerkungen dazu (*Archiv* 4, S. 386).

Sehen wir nun die einzelnen Teilstücke an:

Das erste Protokoll, enthaltend die Niederschrift über die Sitzung des Praefekten Pompeius Planta am 14. Februar 100⁷¹, kann ohne Bedenken als das einer Konventsverhandlung angesehen werden. Das Datum fällt mitten in den Zeitabschnitt, in dem nach Wilckens Feststellungen⁷² regelmässig Konvent über die ober — und mittelägyptischen Gaue abgehalten worden ist. Unseres Wissens sind auch keine Urkunden bekannt, nach denen im Jahre 100 dies nicht so gewesen sein könnte.

Das Gleiche muss für den letzten Teil der Kolumne VI gelten, in dem es sich wiederum um einen Tag im Februar handelt. Auch für das hier in Frage kommende Jahr — 114 — ist Nichts bekannt, was die Abhaltung eines Konventes zu dieser Zeit ausschliessen würde.

Wir kommen somit zunächst zu dem Teilergebnis, dass es sich bei den Protokollen aus den Amtstagebüchern der Praefekten Vibius Maximus, Pompeius Planta und Rutilius Lupus aller Wahrscheinlichkeit nach um Konventsprotokolle handelt. Man kann daher von vornherein sagen, dass eine gewisse Vermutung dafür besteht, dass auch Sulpicius Similis die beiden in Kolumne II und III behandelten Appellationen auf einem Konvente entschieden hat.

Dafür lässt sich in erster Linie auch das Datum anführen. Der Frühjahrskonvent — für die ober — und mittelägyptischen Gaue — kann nach unseren Quellen ohne weiteres bis Mitte März gedauert haben⁷³, die Länge richtete sich wohl jeweils danach, wieviele Verfahren zu behandeln waren. Auch haben wir oben ja sogar den 19. April noch zum Frühjahrskonvent gezählt⁷⁴.

Dagegen spricht auf den ersten Blick, dass die Sitzungen in Naukratis stattgefunden haben, einer der beiden Griechenstädte⁷⁵, die es zu jener Zeit ausser Alexandria in Ägypten gab, nicht aber in Pelusium, Memphis oder der Hauptstadt. Das gibt uns Anlass, etwas genauer als bisher auf die Städte einzugehen, in denen, soweit wir bisher unterrichtet sind, Konvente abgehalten worden sind.

⁷¹ Kolumne I.

⁷² *Archiv* 4, S. 416.

⁷³ vgl. Wilckens, *Archiv* 4, S. 416; BGU 136.

⁷⁴ s. S. 13.

⁷⁵ neben Alexandria und Naukratis nur noch Ptolemais, etwa 100 km nordwestlich von Theben. Die Griechenstadt Antinoopolis wurde erst 130 p. Chr. gegründet.

Wie schon angedeutet, geht Wilckens These nicht dahin, dass als Konventsstädte nur Alexandria, Pelusium und Memphis in Betracht kamen. Schon in seinem grundlegenden Aufsatz legte er dar, man müsse aus den Papyri BGU III 908, Teb. II 569 und Amh. 80 schliessen, dass gelegentlich Konvent in Arsinoe abgehalten wurde, wofür dann Memphis in dem betreffenden Jahre als Konventsort ausgefallen sei⁷⁶. Ferner sind wir im Besitze von Urkunden, die vermuten lassen, dass Konvente noch an anderen Orten durchgeführt worden sind. So in Hermoupolis Parva⁷⁷ — 262 p. Chr. — in Xoïs⁷⁸ — 2. Jhdt. n. Chr. —, in Oxyrhynchos⁷⁹ — 284/286 — und in Antinoopolis, der von Hadrian gegründeten vierten Griechenschadt Ägyptens — 160⁸⁰ und 207⁸¹ p. Chr. —, ganz abgesehen von den in Oberägypten anlässlich von Inspektionsreisen des Praefekten in dieser Gegend abgehaltenen Konventen⁸². Es stand für die Rechtsschutz suchende Bevölkerung sonach nicht von vornherein fest, wo im nächsten Jahre Konvent für ihren Gau abgehalten werden würde. Das zeigt auch mit aller Deutlichkeit die in den παραγγέλια — Gesuchen vorkommende Klausel „οὐ ἐὰν ὁ ἡγεμὼν τὸν διαλογισμὸν ποιῆται“⁸³. Wilckens aus P. Oxy. IV 709 erschlossene Annahme, der Praefekt habe regelmässig durch eine Ansage⁸⁴ bekanntgegeben, wo er im kommenden Jahre Konvent halten würde, ist daher ausserordentlich wahrscheinlich. Leider sind unseres Wissens derartige Bekanntmachungen in vollständiger Form noch nicht gefunden worden.

Nach ihrer Stellung im System der ägyptischen Kommunen sind die genannten „aussergewöhnlichen“ Konventsorte mit Aus-

⁷⁶ *Archiv* 4, S. 398 f.

⁷⁷ P. Strassb. 5, 7 ff.; Wilcken aaO S. 397; Coroi *Le conventus juridicus en Egypte* S. 367 (Actes de I^{ve} Congrès intern. d. Et. byz.).

⁷⁸ P. Ryl. II 434; Meyer, *Juristische Papyri*, S. 279.

⁷⁹ P. Oxy. 1456, 9 - 10; Wilcken *Archiv* 6, 423 nimmt hier keinen Konvent, sondern nur Inspektionsreise — ἐπιδημία — an.

⁸⁰ Mél. Maspero 2 nach der Bespr. in *Chronique d'Egypte* 1935, S. 396.

⁸¹ P. Oxy. 2131; dazu Wilcken, *Archiv* 9, S. 95.

⁸² P. Ryl. II 74, dazu Wilcken, *Archiv* 6, S. 373, Coroi a. a. O. S. 368, PSI X 1148, dazu Wilcken, *Archiv* 10, 253 ff., Coroi a. a. O. S. 369; P. Oslo II 62, dazu Meyer, *Sav. Ztschr.* LIV, 369.

⁸³ vgl. BGU 226, 20 - 21 (= M. Chr. 50), P. Lond. II 358 S. 172, 19 - 20 (= M. Chr. 52), Oxy. 484, 20 und 471, 130; Mitteis, *Grundzüge* S. 36; Coroi a. a. O. S. 367.

⁸⁴ *Archiv* 4, S. 414.

nahme von Antinoopolis sämtlich Metropolen⁸⁵ gewesen, also Zentren eines Gaus und Sitz der Gauverwaltungsbehörden. Antinoopolis nahm als πόλις eine Sonderstellung ein. Es hatte schon vor dem Jahre 200 p. Chr. eine Ratsverfassung mit βουλή⁸⁶ und bildete ein eigenes Territorium, die νομαρχία τῆς Ἀντινόου, innerhalb des Gaus von Hermoupolis Magna, welche Stadt auch Metropole blieb⁸⁷. Seine Wahl als Konventsort hatte es wohl dem Umstand zu verdanken, dass es als Gründung Hadrians über seine wirtschaftliche Bedeutung hinaus Ansehen genoss.

In diese Reihe würde sich Naukratis als Konventsort gut einfügen. Obwohl in römischer Zeit wohl ohne politische oder wirtschaftliche Bedeutung⁸⁸, gehörte es als älteste griechische Siedlung im Lande⁸⁹ zu den wenigen πόλεις. Seine staatsrechtliche Stellung glich nach Wilckens Hypothese zu P. Oslo III 92 der von Antinoopolis⁹⁰, es bildete eine Nomarchia innerhalb des Gaus von Sais, ohne dessen Metropole zu sein. Auch können wir annehmen, dass es ein gewisses Ansehen unter der römischen Verwaltung genoss; denn einmal wurden für Naukratis in Alexandria Münzen geprägt⁹¹, obwohl es keinen Gau von Naukratis gab⁹², zum anderen formte Hadrian die Stadtverfassung seiner Gründung Antinoopolis nach dem Vorbilde von Naukratis⁹³.

Betrachten wir nun die aussergewöhnlichen Konventsorte einmal vom geographischen Gesichtspunkt aus, fällt sofort auf, dass zwei von ihnen Hermoupolis Parva und Xoïs, innerhalb des Deltas, und zwar in dessen westlicher Hälfte, gelegen sind. Auch in dieser Beziehung würde Naukratis gut dazu passen, es lag ja an einem der westlichen Mündungsarme des Nils. Wir sehen uns also der Tatsache gegenüber, dass zuweilen Konvent in der westlichen

⁸⁵ Hermoupolis Parva war die Metropole der Ἀλεξανδρέων χώρα, des Kreises Alexandria — Land, wie wir heute sagen würden (vgl. Wilcken, *Archiv* 4, 397); Xoïs Sitz der Behörden des weniger bekannten Ἰοίτης.

⁸⁶ Ditt. OG II 709; BGU 1022 (= W. Chr. 299); W. Chr. 27.

⁸⁷ Wilcken zu P. Würzb. 8 u. *Archiv* 11, 298; P. Jand. VII 140; P. Lond. Inv. 2269.

⁸⁸ vgl. Ehrenberg, *Der griech. u. hellenistische Staat* S. 82 ff., Stein *Unters. z. Gesch. d. Verw. Äg.* S. 85.

⁸⁹ gegründet im siebenten Jhd. durch Milesier, vgl. Wilcken *Grundzüge* S. 12.

⁹⁰ *Archiv* 12 S. 227.

⁹¹ vgl. Kees, R. E. XXXII, Sp. 1965.

⁹² Darin gleicht es übrigens der Konventsstadt Pelusium, vgl. Wilcken, *Archiv* 4, S. 402 unter Hinweis auf Poole, *Coins of Alexandria*, S. 351.

⁹³ W. Chr. 27.

Hälfte des Deltas abgehalten wurde. Die Gründe hierfür können mannigfacher Art gewesen sein. Einmal ist daran zu denken, dass man bestrebt war, die durch den längeren Aufenthalt des Praefekten und seiner zahlreichen Begleitung für die Bewohner des Konventsortes entstehenden Lasten⁹⁴ nicht immer auf dieselben Städte fallen zu lassen. Sehr wahrscheinlich ist dies aber nicht; denn wir sahen ja schon, dass Rücksichtnahme auf die Bevölkerung nicht gerade zu den Hauptmerkmalen der römischen Politik in Ägypten gehörte. Überdies muss ja angenommen werden, dass Handel und Gewerbe der Konventsstädte durch den Aufenthalt zahlreicher Rechtssuchender profitierte. Zweitens bot sich für den Praefekten keine bessere Gelegenheit, das ihm anvertraute Gebiet gründlich kennen zu lernen, als an möglichst verschiedenen Orten jeweils längere Zeit zu verweilen. Dabei konnte er ohne Zweifel mehr Einblick gewinnen als bei mehr oder weniger eiligen Inspektionsreisen. Weiter ist aber auch denkbar, dass der Praefekt aus Gründen der Nachrichtenübermittlung nicht immer bereit war, sich von seiner Hauptstadt unnötig weit zu entfernen. Dies ist ein Gesichtspunkt, der vor allem bei der Abhaltung von Konventen innerhalb der westlichen Hälfte des Deltas ins Auge zu fassen ist. Memphis war von Alexandria immerhin fast 200 km entfernt und auf jedem näher gelegenen Ort konnten Nachrichten aller Art den Praefekten früher erreichen. Hierbei ist nicht nur an Weisungen des Kaisers zu denken, sondern auch an Mitteilungen über innenpolitisch bedeutsame Vorgänge in Rom, die den Praefekten als den Inhaber einer der Schlüsselpositionen des Imperiums — man denke nur an die für Rom lebenswichtigen Kornlieferungen — interessieren mussten. Nicht zuletzt aber auch an Privatbriefe, die ihn von Geschehnissen in Kenntnis setzten, die für ihn in vermögensrechtlicher Hinsicht von Bedeutung sein konnten. Aber auch innerägyptische Verhältnisse können den Praefekten abgehalten haben, sich weit von seiner Hauptstadt zu entfernen. Wir wissen, wie unruhig die Lage im Lande⁹⁵ und in der Hauptstadt⁹⁶ oft war und wie die

⁹⁴ vgl. P. Lond. 1159 (= W. Chr. 415), wo es sich allerdings nicht um einen Konvent, sondern eine Inspektionsreise handelt; ferner Reinmuth, *The Praefect*, S. 78 ff.

⁹⁵ vgl. P. Boissier (= W. Chr. 13), BGU 372 (= W. Chr. 19), BGU 625 (= W. Chr. 21); dazu Wilcken, *Grundzüge* S. 60.

⁹⁶ vgl. die sogen. Alexandrinischen Märtyrerakten, zuletzt zusammengestellt bei Vogler, *Rechtshistorische Untersuchungen zu den Alex. Märtyrerakten*, Diss. Erlangen (1949), S. 11 ff.

politischen Leidenschaften der Alexandriner bei jeder Gelegenheit aufloderten. Überdies ist uns bekannt, dass nur wenige Jahre nach der von Sulpicius Similis in Naukratis abgehaltenen Sitzung, anno 115, ein Judenaufstand in Ägypten ausbrach, der erst nach blutigen Kämpfen unterdrückt werden konnte⁹⁷. Derartige Erhebungen pflegen nicht ohne vorherige Anzeichen plötzlich auszubrechen, meist sind sie schon längere Zeit vorher an der Unruhe in der Bevölkerung spürbar. Wer wollte es aber dem Praefekten verübeln, sich in unruhigen Zeiten nicht so weit und unbesorgt wie gewöhnlich von seinem Regierungssitze zu entfernen?

Es spricht nach all'dem sehr viel für die Annahme, dass im Jahre 112 der Frühjahrskonvent in Naukratis abgehalten worden ist.

3 KAPITEL

ZWEI BISHER UNBEKANNTE GAUSTRATEGEN

An zwei Stellen unserer Urkunde werden die Namen von Strategen, Chefs der zivilen Gauverwaltung, genannt:

a) Das erste Protokoll findet seinen Abschluss in der Anweisung des Praefekten an einen Strategen namens *A m m o n*, zwei Brüder aus dem Sitologenamte zu entlassen und den dritten in das Amt einzusetzen⁹⁸.

b) In der von Vibius Maximus abgehaltenen Sitzung wird erwähnt, dass ein Stratege namens *Glaukias* durch den Praefekten getadelt worden war⁹⁹.

Im ersten Falle ist der Titel des *Ammon* allerdings von *Metzger* ergänzt worden, da der Papyrus an dieser Stelle eine Lücke aufweist, doch ergeben sich gegen das nach *Metzgers* Vorschlag einzufügende Wort „στρατηγῶν“ keine Bedenken. Das zeigt folgende Überlegung: Sieht man den Inhalt des Befehls des Praefekten an, so kommt nur ein Beamter in Betracht, der einmal kraft seines Amtes mit der Besetzung der liturgischen Ämter irgendwie zu tun hat, zum anderen aber eine so gehobene Stellung

⁹⁷ vgl. *Wilcken, Bremer Papyri*, S. 14 ff. unter Hinweis auf *Eusebius, Kirchengeschichte*, IV, 2, 1 ff. Ferner *P. Brem.* 1 und 11, *Giss.* 24 (= *W. Chr.* 15), 27 (= *W. Chr.* 17), 41 (= *W. Chr.* 18) und 47 (= *W. Chr.* 326).

⁹⁸ *Kol. I, Z. 19.*

⁹⁹ *Kol. IV, Z. 2/3.*

bekleidet, dass man annehmen kann, der Praefekt habe ihm die Erledigung dieser immerhin nicht unwichtigen Angelegenheit übertragen. Zu denken ist zunächst an einen Epistrategen, einen der drei römischen Oberbeamten der Landesteile Delta, Mittelägypten und Thebais¹⁰⁰, deren Ressort auch die Besetzung liturgischer Ämter umfasste¹⁰¹. Doch kann dieser Gedanke sogleich wieder fallen gelassen werden, da als Epistrategen in jener Zeit nur römische Ritter erscheinen¹⁰², sich hinter dem Namen Ammon aber keinesfalls ein solcher verbergen kann. Als nächster Beamter kommt ein *S t r a t e g e* in Betracht. Als Chef der Gauverwaltung nahm er die Vorschläge der *γραμματεῖς* seiner Metropole und der Dörfer für die Besetzung der liturgischen Ämter entgegen¹⁰³ und leitete sie entweder zur Auslosung nach oben weiter¹⁰⁴ — Losungsverfahren¹⁰⁵ — oder entschied selbst über die Einsetzung der Vorgeschlagenen¹⁰⁶ — Meldeverfahren¹⁰⁵ —. Im Falle der Losung publizierte der Stratege das Schreiben, mit dem Epistratege oder Praefekt die Ernennung vollzogen hatten¹⁰⁷. Aufgaben und Stellung eines Strategen entsprechen sonach genau dem, was wir von dem Beamten erwarteten, an den hier der Praefekt seine Order gerichtet haben könnte. Dazu kommt, dass das Wort „στρατηγῶν“, jedenfalls soweit man das anhand der Wiedergabe unserer Quelle im *Museum Helveticum* beurteilen kann, gut und besser als jeder andere Titel in die Lücke passen würde. Einen Grammateus in den Kreis unserer Überlegungen hineinzubeziehen erscheint überflüssig, da die Tätigkeit dieser Beamten bei der Bestellung von Liturgen sich in der Einreichung von Vorschlägen erschöpfte und nach allem, was wir wissen, durchaus untergeordneter Art war¹⁰⁸. Überdies wissen wir ja, dass der *ἀμφοδογραμματεὺς*, der für die Besetzung der Sitologenstellen, um die es hier geht, die Vorschläge einzureichen

¹⁰⁰ Wilcken, *Grundzüge* S. 36.

¹⁰¹ Wilcken a.a.O. S. 37, P. Teb. II 328, P. Gen. 37 (= W. Chr. 400), BGU IV 1046 (= W. Chr. 265) und BGU 235 (= W. Chr. 399).

¹⁰² Wilcken, *Grundzüge* S. 36/37.

¹⁰³ BGU 14 (= W. Chr. 398), BGU 235 (= W. Chr. 399), Gen. 37 (= W. Chr. 400)

¹⁰⁴ W. Chr. 399/400.

¹⁰⁵ so bezeichnet von Oertel, *Liturgie* S. 143.

¹⁰⁶ W. Chr. 398.

¹⁰⁷ BGU 1046 (= W. Chr. 265).

¹⁰⁸ abgesehen vom Basilikos Grammateus, der aber mit Liturgien nicht befasst war.

hatte, Didymos hiess¹⁰⁹. Wir können daher Metzgers Ergänzung ohne Bedenken anerkennen.

Eine Durchsicht der Zusammenstellung der bisher bekannten ägyptischen Gaustrategen von Bilabel¹¹⁰ zeigt, dass Ammon und Glaukias nicht aufgeführt sind. Und zwar weder unter den Strategen, von denen wir wissen, welchen Gau sie verwaltet haben, noch unter denen, die lediglich als Träger dieses Amtes bekannt sind, nicht aber einem bestimmten Gau zugeordnet werden können. Wir haben somit zwei bisher unbekannte Gaustrategen vor uns, es sei denn, sie wären seit dem Erscheinen von Bilabels Übersicht in irgendeiner Urkundenpublikation erwähnt worden und uns entgangen, was zufolge der Kriegsverhältnisse nicht ausgeschlossen werden kann.

Es fragt sich nun, ob wir sie einem bestimmten Gau zuordnen können. Direkte Angaben darüber haben wir nicht. Wir können lediglich den Kreis der Gaue insofern etwas begrenzen, als wir sahen¹¹¹, dass die beiden Protokolle, in denen Ammon und Glaukias erwähnt sind, offenbar von Frühjahrskonventen stammen. Das bedeutet, dass wir unter Berücksichtigung von Wilcken's Feststellungen¹¹², welche Landesteile im Frühjahr gewöhnlich an der Reihe waren, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Gaue des Deltas ausschliessen können.

Weiter dürfte anhand unserer Urkunde jedoch nicht zu kommen sein.

Aus dem Fundort des Papyrus, Hermoupolis Magna¹¹³, können keine Schlüsse gezogen werden. Es ist zwar möglich, dass die in unserer Urkunde zusammengestellten Appellationsentscheidungen sämtlich Fälle aus einem Gau betrafen — wobei dann in erster Linie an den Gau zu denken wäre, in dessen Metropole die Urkunde gefunden wurde —, doch kann man das nicht mit Sicherheit annehmen. Denn was für eine Veranlassung sollte bestanden haben, nur Fälle aus einem Gau zusammenzustellen, da doch die Entscheidung über die Beschwerden aus allen Gauen durch den Praefekten erfolgte? Auch anhand der Namen Ammon und Glaukias können

¹⁰⁹ Kol. I, Z. 5/6.

¹¹⁰ R. E. VII, 2, Sp. 191 ff. Die Liste von Henne im *Bulletin de l'Institut franç. d'archéologie orientale du Caire* 56 (1935) war mir nicht zugänglich.

¹¹¹ s. o. S. 15 ff.

¹¹² s. o. S. 13.

¹¹³ Metzger b. a. O. S. 54.

keine Aufschlüsse darüber gewonnen werden, welche Gaue sie wohl verwaltet haben. Denn schon Oertel¹¹⁴ hat dargelegt, dass zumindest häufig die Strategen ihr Amt nicht im Gau ihrer ἰδίᾳ bekleideten. Eine durchaus verständliche Regelung, wenn man bedenkt, wie sehr dadurch einer Vetternwirtschaft Vorschub geleistet worden wäre. — Bezüglich der Namen wäre noch erwähnenswert, dass wir in Ἰαμμῶν offensichtlich einen ausgesprochen ägyptischen Namen vor uns haben. Ἰαμμῶν kommt sowohl in vorptolemäischer¹¹⁵ als auch in arabischer Zeit¹¹⁶ als Eigenname vor. Schlüsse auf die Abstammung unseres Strategen dürfen daraus allerdings nicht gezogen werden; denn die Namen sind in der Zeit unserer Urkunde schon ein sehr ungewisses Merkmal der Abstammung einer Person^{116a}.

Wir müssen uns daher mit der Entdeckung von zwei neuen, nach Ober-oder Mittelägypten gehörigen Strategen zufrieden geben.

4 KAPITEL

DIE SITOLOGIE GEGEN ENDE DES ERSTEN JAHRHUNDERTS

Die erste Kolumne unserer Urkunde bringt uns einen Ausschnitt aus dem auf die Appellation eines Sitologen gegen die gleichzeitige Heranziehung dreier Brüder zur Sitologie hin eingeleiteten Verfahren. Und zwar handelt es sich um den letzten Abschnitt, endend mit der Entscheidung des Praefekten.

Zu Beginn trägt der Beschwerdeführer Hermaios vor, sie seien drei Brüder und der Amphodonsekretär Didymos habe sie „ἀγέλοχεν εἰς σιτολογίαῶν“¹¹⁷. Hieraus können wir ersehen, dass die Sitologie, das Amt des Verwalters der staatlichen Magazine, bei welchen die von der Bevölkerung aufzubringenden Naturalabgaben abzuliefern waren und bis zum Weitertransport verwahrt wurden¹¹⁸,

¹¹⁴ Liturgie S. 299

¹¹⁵ vgl. Griffith, *Catalogue of the Demotic Papyri in the John Rylands Library, Vol. III*, S. 438 mit 2 Belegen für Ammon aus dem 21. Jahr Psammetich I (645 — 640 v. Chr.).

¹¹⁶ vgl. Crum, *P. Ryl. Coptic* 294 verso (7./8. Jhdt. n. Chr.).

^{116a} vgl. Wilcken, *Grundzüge* S. 61.

¹¹⁷ Zeile 4 — 6.

¹¹⁸ vgl. Oertel, *Liturgie*, S. 250/251.

schon im Jahre 99/100 ein liturgisches Amt war. Das ist insofern von Bedeutung, als der früheste sichere Beleg für die Liturgisierung dieses Amtes bisher BGU 908 vom Jahre 101/102 war¹¹⁹. Der Fortschritt in unserem Wissen ist zwar nur klein, aber der erste eindeutige Beleg wird doch in die letzten Jahre des ersten Jahrhunderts verschoben. Das ist um so wesentlicher, als der erste sichere Beleg für die Liturgisierung der Sitologie bisher zugleich der früheste für die Einführung der Liturgie überhaupt war¹²⁰. Die in P. Mich. V, 2 Nr 233 (24 p. Chr.) vorkommenden ἀφροσφύλακες sind zwar nach Ansicht Boaks und Wilckens¹²¹ als Liturgen anzusehen, doch ist dieser eine Beleg nicht sicher genug, um daraus schliessen zu können, dass das liturgische System schon unter Tiberius eingeführt wurde.

Aber wir können mit Hilfe unseres Papyrus den Beginn der Liturgisierung mit Sicherheit noch früher ansetzen. Hermaios setzt seinen eben angeführten Worten nämlich hinzu: „παρὰ τὴν Οὔρσου διάταξιν“¹²². Er bezieht sich damit offensichtlich auf eine Anordnung des Praefekten Julius Ursus, der nach unserer Kenntnis etwa im Jahre 84 p. Chr. die Praefektur bekleidet haben muss¹²³. Was den Inhalt der Diataxis anlangt, muss man den Worten des Beschwerdeführers entnehmen, dass darin das Verbot ausgesprochen war, mehrere Brüder gleichzeitig zur Bekleidung liturgischer Ämter vorzuschlagen. Für diese Deutung spricht einmal, dass Didymos sich gegen die Behauptung, er habe gegen die Diataxis verstossen, nicht wehrt. Seine weiter unten noch näher zu besprechende Entgegnung richtet sich allein gegen die Formulierung „ἀγείοχεν εἰ σιτολογίαν“. Aber auch der Praefekt wendet sich, wenigstens soweit man das der etwas lückenhaften Stelle entnehmen kann, nicht gegen die Worte des Hermaios, Didymos habe die Anordnung des früheren Praefekten Ursus nicht beachtet. Weiter kann die Entscheidung, die der Praefekt schliesslich fällt, zugunsten unserer Ansicht herangezogen werden. Die Entlassung der zwei Brüder

¹¹⁹ Oertel a. a. O. S. 251.

¹²⁰ Oertel a. a. O. S. 384, Er hält die Erwähnung der χωρικά λειτουργία im Edikt des Tiberius Julius Alexander vom Jahre 68 p. Chr. (Ditt. OG II 669,34) für zu indifferent, um sie als sicheren Beleg für die Einführung des liturgischen Systems gelten zu lassen.

¹²¹ Archiv 8, S. 92.

¹²² Zeile 7.

¹²³ P. Teb. II 492; Reinmuth, *The Prefect*, S. 133.

wäre zweifellos nicht erfolgt, wenn ihre Heranziehung rechtens gewesen wäre. Ferner ergibt sich aus dem Teilstück unserer Urkunde, welches die Entlassung des Eklogisten Anoubion zum Gegenstand hat¹²⁴, die Existenz einer Anordnung, nach der nicht mehrere Personen aus einem Hause zu liturgischen Ämtern vorgeschlagen werden durften; denn wir erfahren hier, dass der Praefekt einen Strategen deswegen getadelt hatte. Und schliesslich finden wir in den ἐντολαί des Mettius Rufus¹²⁵ dieses Verbot ausdrücklich ausgesprochen. Man kann daher u. E. mit Sicherheit annehmen, dass die Diataxis des Ursus eine Bestimmung des genannten Inhalts enthielt.

Auch der Zweck einer derartigen Anordnung liegt auf der Hand. Untersagt man, dass mehrere Personen aus einem Hause zu gleicher Zeit liturgische Ämter bekleiden, werden Handwerks — und Landwirtschaftsbetriebe, die von mehreren Familienmitgliedern gemeinsam betrieben werden, vor Schäden bewahrt, die durch gleichzeitigen Ausfall mehrerer Arbeitskräfte entstehen können. Das ist aber von grosser Wichtigkeit, da aus den Erträgen der Erwerbstätigkeit ja die Steuern und Naturalabgaben abgeführt werden müssen. Ist man daher, wie die Römer, bestrebt, möglichst viel aus einem Lande herauszuwirtschaften¹²⁶, vor allem an Getreide, muss man nur mittelbar diesem Ziel dienende Lasten so auf die Bevölkerung verteilen, dass die Erträge so wenig wie nur irgend möglich gefährdet werden. Der durch die Heranziehung von Personen, die ihrem Beruf allein nachgehen, notwendig entstehende Ertragsausfall darf nicht noch dadurch vergrössert werden, dass man auf gemeinsam wirtschaftende Personen keine Rücksicht nimmt und so Ausfälle hervorruft, die vermieden werden können.

Dass dies nicht nur theoretische Überlegungen sind, zeigt unser Papyrus an zwei Stellen: In den beiden von Sulpicius Similis entschiedenen Appellationen werden die Beschwerdeführer lediglich gefragt, ob ihre Väter noch am Leben seien. Als sie das verneinen, ergeht Entscheidung auf Entlassung eines Bruders¹²⁷. Hier diente die Frage nach dem Vater ganz offensichtlich dem Zweck, festzustellen, ob die Brüder ihre Höfe oder Parzellen allein oder mit

¹²⁴ Kol. III, 9 bis IV a. E.

¹²⁵ Kol. V bis VI, 7.

¹²⁶ vgl. D e s s a u, *Geschichte der röm. Kaiserzeit*, II, S. 693, und V o g t, *Römische Politik in Ägypten*, S. 8.

¹²⁷ Kol. II, 9 und III, 6 — 7.

ihren Vätern gemeinsam bewirtschafteten. Wäre letzteres der Fall gewesen, wäre u. E. eine Befreiung nicht erfolgt, da die Bewirtschaftung des Bodens durch den Vater gesichert war. Das Bedürfnis, dem das Verbot der Heranziehung mehrerer Brüder dienen sollte, lag ja nicht vor. Ähnlich im letzten Teil unserer Urkunde. Hier begründet der Beschwerdeführer seinen Antrag, ihn oder seinen Bruder aus dem Amte zu entlassen, damit, dass sie „κοινόβιοι“ seien, also gemeinsam wirtschafteten¹²⁸. Hier haben wir einen Beweis dafür, dass nicht mehrere Brüder schlechthin gemeint waren, sondern nur solche, die gemeinsam einem Erwerb nachgingen, bei denen also das oben dargelegte Bedürfnis vorlag.

Aus der Tatsache, dass die Anordnung, mit der wir uns eben beschäftigten, durch den Praefekten Ursus erlassen worden ist, können wir mit Sicherheit entnehmen, dass zur Zeit seiner Praefektur das liturgische System schon eingeführt war. Über die These Oertels¹²⁹, dass die Liturgie in Ägypten in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts eingeführt worden sei, kommen wir so nach auf Grund unseres Papyrus nicht hinaus. Aber er hat uns doch dem Liturgisierungszeitpunkt durch eindeutige Belege um ca. 15 Jahre näher gebracht. Zu bedauern ist nur, dass wir keinen Aufschluss über die wesentlich interessantere Frage erhalten, ob die Einführung des Systems die Folge einer Verwaltungsreform¹³⁰ war oder ob man zur Zwangskonskription schritt, weil nicht mehr genügend freiwillige Bewerbungen abgegeben wurden¹³¹.

Speziell haben wir es hier im ersten Teil unseres Papyrus mit der Sitologie zu tun. Wir müssen daher fragen, ob sich auch insoweit neue Ergebnisse gewinnen lassen.

Unklar war bisher vor allem, wie die Heranziehung erfolgte¹³². Allgemein unterscheiden wir, wie bereits oben¹³³ dargelegt, zwei Verfahren: Lösungs- und Meldeverfahren. Bei ersterem wird über die Besetzung der offenen Stellen durch das Los entschieden, das Praefekt oder Epistrategen ziehen, im anderen Falle liegt die Entscheidung mehr in der Hand der unteren Behörden, die nur so viele Bewerber vorschlagen, wie Stellen zu besetzen sind. Nach

¹²⁸ Kol. VI, 12/13.

¹²⁹ Liturgie S. 385.

¹³⁰ so Wilcken, Grundzüge, S. 340 f.

¹³¹ diese Ansicht vertritt Oertel, Liturgie S. 386.

¹³² Oertel, Liturgie, S. 253.

¹³³ s. S. 23.

Ansicht Oertels ist die Sitologie im Wege der Lösung besetzt worden¹³⁴. Er folgert dies aus dem Umstande, dass uns mehrfach zur Sitologie vorgeschlagene Personen begegnen, die als „ἐν κλήρῳ“ bezeichnet werden¹³⁵. Die Belege hierüber stammen jedoch erst vom Ende des zweiten Jahrhunderts¹³⁶, besagen daher nichts für unsere Zeit. Wir können sonach völlig unvoreingenommen prüfen, was sich für diese Frage unserer Urkunde entnehmen lässt.

Den oben bereits angeführten Worten des Beschwerdeführers Hermaios hält der ἀμφοδογραμματεὺς Didymos, der offenbar zur Rechtfertigung seiner Massnahmen vor den Richterstuhl des Praefekten zitiert worden war, entgegen: „ἀμφοδογραμματεὺς οὐ καθίστησιν σιτολόγον“. Hermaios beantwortet dies mit den Worten: „σὺ αὐτοὺς εἰσέδωκας ἐργολαβῆσαι θέλων“¹³⁷. Er verbessert seine erste Behauptung also dahin, dass er die Tätigkeit des Didymos präziser bezeichnet, und zwar unter Verwendung des Verbuns „εἰσιδιδόναι“, das wir auch sonst in den Urkunden für die Vorschlagstätigkeit der γραμματεῖς benutzt finden¹³⁸. Muss man diesem Wortwechsel nicht entnehmen, dass Hermaios der Ansicht war, die Hauptverantwortung für seine und seiner Brüder Heranziehung trage Didymos? Hätte er von ἀγείοχεν εἰς σιτολογίαν gesprochen, wenn dem nicht so wäre? — Andererseits ist aber auch daran zu denken, dass Hermaios, der vielleicht zum ersten Male in seinem Leben vor dem obersten Richter des Landes stand, sich in Erregung befunden haben kann, schliesslich entscheid die Verhandlung ja über sein bzw. seiner Brüder Schicksal in der nächsten Zeit, und deswegen seine Worte nicht sorgfältig wählte. Dann wäre es zu verstehen, dass er vor Gericht den als den Verantwortlichen herstellte, dessen Tun die erste Bedingung für den Erfolg setzte, eben Didymos. Wie dem auch sei, wir dürfen den Worten des Beschwerdeführers jedenfalls kein allzugrosses Gewicht beimessen. Das enthebt uns aber nicht der Pflicht, zu prüfen, welche Schlüsse aus den Worten zu ziehen wären, wenn sie in voller Überlegung gesagt worden wären. — Wir können aber aus den Worten nichts

¹³⁴ Liturgie, S. 365.

¹³⁵ BGU 188, Teb. 388, 508.

¹³⁶ 186 bis 206 p. Chr.

¹³⁷ Kol. I, 8 — 11.

¹³⁸ vgl. Oertel, Liturgie, S. 365, P. Oxy. 54 (= W. Chr. 34), BGU 619, 1062 (= W. Chr. 276) und Flor. 2.

anderes herauslesen, als dass Hermaios der Meinung war, den Vorschlägen des Amphodonsekretärs komme bei der Besetzung der Sitologenstellen ausschlaggebende Bedeutung zu. Da Hermaios auch, wie seine Berufung auf die Diataxis des Ursus zeigt, über gewisse Rechtskenntnisse zu verfügen scheint, können wir annehmen, dass ihm das Verfahren, welches bei der Heranziehung zur Sitologie angewendet wurde, vertraut war. Beide Überlegungen zusammengenommen führen zu dem Ergebnis, dass eine Auslosung nicht stattgefunden haben kann. Denn wenn über eine Anzahl von Vorschlägen zur Besetzung eines Postens oder mehrerer Stellen letzten Endes das Los entscheidet, kann man mit ehrlicher Überzeugung — und das haben wir jetzt ja unterstellt — nicht behaupten, derjenige habe die Entscheidung herbeigeführt, der die Vorschläge ursprünglich zusammengestellt hatte. Ganz ausgeschlossen muss diese Ansicht aber sein, wenn es sich um drei Brüder handelt; denn dann spielt der Zufall eine viel zu grosse Rolle. Nehmen wir nur einmal an, es seien zwei Stellen zu besetzen und unter den vier dafür vorgeschlagenen Kandidaten befände sich ein Brüderpaar. Dann ist die Wahrscheinlichkeit schon 5 : 1, dass nicht beide Brüder ausgelost werden. Wieviel grösser erst bei drei Brüdern.

Zu einem ganz anderen Ergebnis kommen wir dagegen, wenn wir annehmen, die Sitologen seien im Wege des Meldeverfahrens bestellt worden. Dann mussten die Vorgeschlagenen damit rechnen, dass die *εισδῶσις* des *γραμματεὺς* bestätigt werden würde. Auch hier mag es vorgekommen sein, dass eine Ernennung nicht erfolgte, weil der Stratege oder der sonst über die Einsetzung entscheidende Vertreter der Staatsgewalt einen Kandidaten für ungeeignet hielt, doch wird das selten gewesen sein, da den Grammateis ohne Zweifel durch Anweisungen ähnlichen Charakters wie die *ἐντολαί* des Mettius Rufus¹³⁹ genau vorgeschrieben war, welchen Anforderungen ein Kandidat genügen musste. Beim Meldeverfahren konnte man also mit Recht der Meinung sein, der Sekretär trage die Verantwortung dafür, dass man jetzt das Amt bekleiden müsse. Unter diesen Voraussetzungen wären die Worte des Hermaios sonach zu verstehen, nicht aber bei Annahme eines Losungsverfahrens. Wir müssen daher sagen, dass die Worte des Hermaios — soweit man sie überhaupt verwerten kann — mehr für eine Heranziehung ohne Auslosung sprechen.

¹³⁹ s. u. S. 47 ff.

Bisher haben wir aber noch nicht berücksichtigt, dass Hermaios sich auch auf die Diataxis beruft. Wir müssen daher fragen, ob wir dem oben erschlossenen Inhalt dieser Anordnung des Praefekten Ursus etwas für das Heranziehungsverfahren entnehmen können.

Für eine Auslosung ergeben sich sofort wieder die bereits dargelegten mathematischen Bedenken. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Los auf die vorgeschlagenen Brüder fallen würde, war so gering, dass man kaum annehmen kann, der Praefekt habe diesem ausserordentlich seltenen Falle von vornherein Rechnung tragen wollen. Und selbst das kam nur dann in Betracht, wenn mehrere Stellen zu besetzen waren. War nur ein Posten vakant, konnten ruhig mehrere Brüder vorgeschlagen werden, nur einen konnte das Los ja erwählen. Man ist also geneigt anzunehmen, die Diataxis habe nur dann Geltung gehabt, wenn mehrere Stellen zu besetzen waren. Und doch war es nicht so. Das zeigen die ἐντολαί des Mettius Rufus ganz eindeutig. Behandelt ist darin der Fall, dass während der regelmässigen Amtszeit eine Stelle neu besetzt werden muss. Die Anweisung des Praefekten dafür lautet: ὀνοματά μοι καθ' ἕκαστον ἀποστελεῖς τρία¹⁴⁰. Und später: „φυλάξεις δὲ μηδ' ἐκ μιᾶς οἰκίας τοὺς τρεῖς“¹⁴¹. Auch hier sollen also Mehrere namhaft gemacht werden, die Vorgeschlagenen dürfen aber nicht aus einem Hause stammen. Wir müssen daher sagen, dass ein Losungsverfahren mit der Diataxis kaum vereinbar ist.

Schon eher ein Meldeverfahren. Freilich bliebe dann unverständlich, warum für ein freies Amt nach den Weisungen des Mettius Rufus drei Kandidaten vorgeschlagen werden sollten. Zu denken ist deshalb an ein Verfahren, bei dem unter den drei Vorgeschlagenen zwar nicht das Los, aber doch der Praefekt in der Weise entschied, dass er einen Kandidaten anhand der beigefügten Unterlagen¹⁴² auswählte. Wir hätten dann weder ein Losungs — noch ein Meldeverfahren in der von Oertel erschlossenen Form, vielmehr ein Verfahren, das man vielleicht als „modifiziertes Meldeverfahren“ bezeichnen könnte. Doch auch hier ist nicht ersichtlich, warum die drei, unter denen die Auswahl getroffen werden soll, nicht aus einem Hause stammen sollen. Einer kann doch nur herangezogen werden. Wir stehen daher hier vor einer unlösbar erscheinenden Schwierigkeit.

¹⁴⁰ Kol. V. 7 — 9.

¹⁴¹ Kol. VI, 2. — 3.

¹⁴² s. u. S. 53.

Eine verständliche Lösung lässt sich u. E. nur finden, wenn man sich einmal von dem Gedanken freimacht, dass für ein Amt immer nur eine Person herangezogen wurde. Wir kennen aus dem zweiten und dritten Jahrhundert zahlreiche Beispiele dafür, dass ein Amt mit mehreren Liturgen besetzt war, von denen immer nur ein Teil amtierte¹⁴³. Dadurch wurde verhindert, dass der Einzelne seiner Erwerbstätigkeit zulange ferngehalten wurde, gleichzeitig aber bewirkt, dass als Haftungsobjekt für einen etwa bei der Amtsführung entstehenden Ausfall oder Schaden mehrere Vermögen zur Verfügung standen. Dieses System vereinigte, man möchte beinahe sagen in genialer Weise, somit zwei Dinge, die den Römern sehr am Herzen gelegen haben¹⁴⁴. Unterstellen wir nun einmal die Geltung dieses Systems für die Sitologie in unserer Zeit, so lösen sich alle Schwierigkeiten. Die Diataxis des Ursus bezog sich dann darauf, dass als Kandidaten für eine Liturgengruppe nicht mehrere Brüder vorgeschlagen werden durften. Durch dieses Verbot wurde ausgeschlossen, dass auf dem Umweg über die gleichzeitige Heranziehung mehrerer Brüder der unerwünschte Erfolg der Belastung eines Hofes oder Gewerbebetriebes für eine längere Dauer als die Amtszeit eines Gruppenmitgliedes doch eintretet. Überdies wurde verhindert, dass für mehrere Mitglieder der Gruppe etwa dasselbe Haftungsobjekt, beispielsweise das Haus oder Grund und Boden, in Betracht kam, wodurch ja einer der mit der Gruppenbildung bezweckten Vorteile ausgeschaltet worden wäre. Die Diataxis hatte dann Gültigkeit sowohl bei der Besetzung mehrerer Stellen zu Beginn einer neuen Amtsperiode als auch für eine zwischenzeitlich eintretende Vakanz, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob es als solche bereits angesehen wurde, wenn nur ein Mitglied der Gruppe ausfiel oder den Anforderungen nicht mehr genügte, oder ob der Ausfall eines Liturgen zu Lasten der übrigen ging, die dann bis zum Ende der Amtsperiode ohne ihn auskommen mussten.

Für die Frage, welches Verfahren bei der Heranziehung zur Sitologie angewandt wurde, gewinnen wir durch diese Hypothese allerdings keine Lösung. Dagegen ist aus den Entolai des Mettius Rufus zu entnehmen, dass, jedenfalls im Falle einer Vakanz während einer normalen Amtsperiode, eine Auslosung nicht erfolgte,

¹⁴³ vgl. BGU 1041, Gen. 41; Oertel, *Liturgie*, S. 389.

¹⁴⁴ s. o. S. 29 und u. S. 48.

sondern der Praefekt die ihm vorgeschlagenen Kandidaten in das Amt einsetzte, zweifellos nach Überprüfung der ihm mit dem Vorschlag eingereichten Angaben über die persönlichen Verhältnisse. Aus diesem Umstand kann vielleicht geschlossen werden, dass in den Anfangszeiten des liturgischen Systems allgemein das Meldeverfahren und keine Auslosung angewendet wurde. Doch bewegen wir uns hier weitgehend auf dem Gebiet von Vermutungen, da wir uns nur auf unsere Urkunde stützen können. Andere Quellen sind für diese frühe Zeit ja nicht vorhanden.

5 KAPITEL

EIN Ἀμφοδογραμματεὺς IM JAHRE 100 P. CHR.

Im ersten Protokoll unseres Papyrus ist der Beschwerdeführer durch einen ἀμφοδογραμματεὺς zum Sitologen vorgeschlagen worden. Und zwar muss dies im Jahre 99 p. Chr. geschehen sein; denn die bei uns wiedergegebene Appellationsverhandlung fand, wie wir zeigten, im Februar des Jahres 100 statt¹⁴⁵. Prüfen wir nun, aus welcher Zeit die bisherigen Belege für die Amphodonsekretäre stammen, so finden wir, dass die genannten Beamten bisher nur aus dem dritten Jahrhundert nach der Zeitenwende bekannt sind¹⁴⁶. Allerdings führt *Kiessling* im dritten Bande von *Preisigkes* Wörterbuch¹⁴⁷ auch BGU 1125, Z. 14 aus dem Jahre 13 ante Chr. als Beleg an, doch ist diese Stelle u. E. zu unsicher. In *Schubarts* Edition steht nur ἀμοδ(), Ergänzungen sind weder in der Berichtigungsliste enthalten noch uns sonst bekannt. Das verstümmelte ἀμοδ() kann aber ebensogut zu ἀμοδον oder zu ἀμοδάρχης ergänzt werden¹⁴⁸. Wir können daher davon ausgehen, dass sichere Belege nur für das dritte Jahrhundert vorhanden sind. Hieraus hat man im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die gleichen Aufgaben, mit denen wir im dritten Jahrhundert die ἀμφοδογραμματεῖς beschäftigt finden, in den ersten beiden Jahrhunderten durch die κωμογραμματεῖς bzw. die γραμματεῖς πόλεως erledigt werden, geschlossen, dass die Letztgenannten mit Beginn des dritten

¹⁴⁵ s. o. S. 9.

¹⁴⁶ *Oertel. Liturgie*, S. 172 u. 174; *Preisigke, Wörterbuch* III, S. 93.

¹⁴⁷ S. 93.

¹⁴⁸ vgl. *Schubart* bei BGU 1125.

Jahrhunderts durch die Amphodonsekretäre ersetzt worden seien¹⁴⁹.

Erstmalig bringt nun unsere Urkunde einen Beleg, der mit dieser Hypothese unvereinbar ist.

Metzger¹⁵⁰ meint, auf Grund unseres Papyrus lasse sich vermuten, dass beide Ämter längere Zeit nebeneinander bestanden hätten. Es wäre demnach an einen allmählichen Übergang zu denken. Das hatte man bisher auch für den Beginn des dritten Jahrhunderts angenommen, zu welcher Zeit gleichfalls die Titel nebeneinander vorkommen¹⁵¹.

Daneben hält Metzger¹⁵² es aber auch für möglich, dass auf unserem Papyrus eine falsche Schreibung vorliegt, also ἀμφοδογραμμάτεὺς anstatt κωμογραμμάτεὺς oder γραμματεὺς πόλεως.

Mit der letzten Meinung wollen wir uns zuerst auseinandersetzen. An ein Versehen des Schreibers ist schwerlich zu denken; denn der Titel ἀμφοδογραμμάτεὺς ist zweimal einwandfrei erhalten¹⁵³. Überdies könnte ein derartiges Versehen nur in einer Zeit vorgekommen sein, in welcher der neue Titel schon im Gebrauch war; denn wie sollte ein Schreiber irrtümlich eine Amtsbezeichnung angeführt haben, die es garnicht gab? Das aber würde bedeuten, dass unsere Urkunde erst im dritten Jahrhundert gefertigt sein könnte. Prüfen wir daher einmal, was sich in dieser Hinsicht feststellen lässt.

Angaben darüber, was sich anhand des Schriftbildes für die Herstellungszeit unseres Papyrus erschliessen oder vermuten lässt, hat Metzger nicht. Ebensowenig enthält seine Edition nähere Mitteilungen über die auf dem Verso befindlichen Rechnungen. Anders glücklicherweise die Publikation von P. Amh. 65, dessen Herausgeber uns wissen liessen, dass die genannten Rechnungen aus dem zwölften Regierungsjahr des Kaisers Antoninus — ergänze Pius — stammen. Somit haben wir wenigstens einen Anhaltspunkt. Ziehen wir dazu noch die unseres Wissens bisher fast ausnahmslos geltende Regel¹⁵⁴ heran, dass zuerst immer das Recto eines Papyrus beschrieben wurde, können wir feststellen, dass unsere Urkunde in der Zeit zwischen 114 und 150 p. Chr. gefertigt sein muss.

¹⁴⁹ Oertel, *Liturgie*, S. 172.

¹⁵⁰ S. 60.

¹⁵¹ Oertel a.a.O.

¹⁵² a.a.O.

¹⁵³ Kol. I, Zeile 6 und 8/9.

¹⁵⁴ Wilcken, *Grundzüge*, S. XXX.

Damit ergibt sich, dass ein Versehen so gut wie ausgeschlossen ist.

An eine absichtliche Ersetzung des Titels „Dorfsekretär“ oder „Stadtsekretär“ durch „Amphodonsekretär“, etwa weil die erstgenannten Bezeichnungen inzwischen nicht mehr verwendet wurden, braucht ebensowenig gedacht zu werden. Auch dagegen spricht die Fertigungszeit unserer Zusammenstellung.

Wir kommen daher mit Metzger zu der Überzeugung, dass es den Titel „Amphodonsekretär“ schon vor dem dritten Jahrhundert gegeben haben muss. Zu erklären bleibt sonach nur, wie es kommen konnte, dass wir bisher noch in keiner Urkunde auf diese Tatsache gestossen sind.

Die Belege für die Einteilung ägyptischer Metropolen in ἀμφοδα stammen sämtlich aus römischer Zeit¹⁵⁵. Ebenso finden wir bereits in den Anfängen der römischen Herrschaft in Ägypten das Amt des ἀμφοδάρχης, also eines Bezirksvorstehers¹⁵⁶. Man könnte nun annehmen, dass den Amphodarchen Sekretäre an die Seite gestellt wurden, als ihre Aufgaben so umfangreich geworden waren, dass sie sie nicht mehr allein bewältigen konnten, etwa bei Einführung des liturgischen Systems. Auch wäre denkbar, dass nur in den Metropolen Amphodonsekretäre eingesetzt wurden, in denen wirklich ein Bedürfnis bestand, nicht etwa schematisch in allen. Zu denken wäre da in erster Linie an Hermoupolis Magna, dessen Stadtbezirke nach dem bisherigen Stand unseres Wissens grösser gewesen sein müssen als die uns bekannten ἀμφοδα anderer Metropolen¹⁵⁷.

Mit dieser Annahme würde sich erklären, wie es möglich war, dass unter den vielen Urkunden aus dem ersten und zweiten Jahrhundert nur diese eine einen Amphodonsekretär erwähnt. Denn nur dem Zufall kann es nicht zugeschrieben werden, man muss u. E. auch annehmen, dass die Zahl der Amphodonsekretäre in den ersten beiden Jahrhunderten bedeutend geringer war als im dritten.

Doch soll diese Hypothese nur mit aller Vorsicht vorgetragen werden; denn gerade der Fall der Amphodonsekretäre zeigt, wie wenig sichere Schlüsse man ziehen kann, wenn Quellen derartig zufällig erhalten sind wie die Papyri.

¹⁵⁵ Schmitz, *hell. röm. Stadtanlagen* S. 9; Preisigke, *Wörterbuch*, III, S. 408.

¹⁵⁶ Preisigke, *Wb.* III, S. 92.

¹⁵⁷ Schmitz, a. a. O. S. 8, 10; in Memphis 15, in Oxyrhynchos über 20, in Arsinoe ca. 40, dagegen in Hermoupolis nur 4 Stadtbezirke bekannt.

Die Arbeit von Méautis, *Hermoupolis la Grande*, Diss. Lausanne 1918, hat Schmitz bereits verwertet.

6 KAPITEL

EIN NEUES STATTHALTEREDIKT AUS ÄGYPTEN?

In den Anmerkungen zu seiner Publikation bezeichnet Metzger¹⁵⁸ den in den Kolumnen V und VI wiedergegebenen Auszug aus den Entolai des Mettius Rufus als Edikt des Genannten. Dieser Ansicht hat sich H o m b e r t in seiner Besprechung von Metzgers Edition in der *Chronique d'Égypte*¹⁵⁹ angeschlossen. Auf Homberts Besprechung beruht Seidls Hinweis auf ein neues Edikt des Mettius Rufus in seinem Papyrusbericht 10 in den *Studia et Documenta Historiae et Juris*¹⁶⁰, wobei festgehalten werden muss, dass er zur Zeit der Abfassung des Berichts Metzgers Publikation nur aus dieser Besprechung kannte.

Es fragt sich nun, ob diese Klassifizierung einer eingehenden Prüfung standhält und wir in der Tat annehmen können, dass hier ein neugefundenes Edikt sich der Liste der bisherigen anreihen lässt.

Zunächst muss unterstrichen werden, dass es sich keinesfalls um ein vollständiges Edikt, sondern allenfalls um ein Teilstück handeln kann. Das zeigt das Wort „ἐξ“¹⁶¹ eindeutig, das nur als Bezeichnung eines Auszuges verstanden werden kann. Überdies fehlt die praescriptio, die nach unserer bisherigen Kenntnis an der Spitze jedes Edikts zu finden ist — auch in privaten Abschriften¹⁶² — und hier lauten müsste: „Μάρκος Μέττιος Ροῦφος ἑπαρχος Αἰγύπτου λέγει“¹⁶³.

Es bleibt sonach nur die Möglichkeit eines Teilstückes. Dieses Problem ist nicht leicht zu lösen, da uns mit der praescriptio das sicherste Kennzeichen eines Edikts fehlt.

Ziehen wir zunächst die Überschrift in den Kreis unserer Betrachtungen. Hier wäre ohne Zweifel ein Hinweis darauf zu erwarten, dass das Folgende einen Auszug aus einem Edikt enthält; denn es ist nicht anzunehmen, dass ein so bedeutungsvoller Umstand verschwiegen worden wäre. Man sollte daher — nach

¹⁵⁸ S. 59.

¹⁵⁹ Nos. 45 — 46, S. 203.

¹⁶⁰ XV, S. 351.

¹⁶¹ Kol. V, Z. 1.

¹⁶² Reinmuth, *Prefectoral Edict* S. 24 (Aegyptus XVIII (1938)).

¹⁶³ vgl. P. Oxy. II, 237, Kol. VIII, 27 (= M. Chr. 192).

unserem bisherigen Wissen — eines der folgenden Wörter finden¹⁶⁴: πρόσταγμα¹⁶⁵, πρόγραμμα¹⁶⁶, ἔκθεμα¹⁶⁷, παράγγελμα¹⁶⁸ und διάταγμα¹⁶⁹, vor allem aber ἐντολαί¹⁷⁰. Letzteres ist der eigentliche terminus technicus für ein Edikt¹⁷¹. Es kommt in ptolemäischer Zeit als Bezeichnung eines Königserlasses nicht vor¹⁷² und ist nach Ansicht von Wilcken eben deshalb nach der Eroberung durch die Römer als Übersetzung für edictum eingeführt worden¹⁷³. In unserer Urkunde findet sich jedoch anstatt eines der genannten Ausdrücke das Wort ἐντολαί. Dies kommt schon in ptolemäischer Zeit vor¹⁷⁴ und wurde zur Bezeichnung von Dienstanweisungen an bestimmte Beamtengruppen oder Einzelbeamte gebraucht¹⁷⁵. Diese Bedeutung behält es in römischer Zeit bei, kann daneben aber auch als griechische Wiedergabe von „*Mandata principis*“ vorkommen¹⁷⁶. Ein Fall, in welchem es Edikt bedeuten könnte, ist unseres Wissens nicht bekannt. Sonach spricht schon die Überschrift gegen die Annahme eines neuen Edikts. Und zwar in ganz besonderem Masse, wenn man nicht nur das Wort ἐντολαί, sondern auch die folgenden Worte „δοθεισῶν τοῖς στρατηγοῖς“ ansieht. Hier haben wir einen ausserordentlich klaren Hinweis auf den Dienstanweisungscharakter vor uns. Denn die Edikte wurden ja publiziert¹⁷⁷, sie waren nicht

¹⁶⁴ vgl. P. M. Meyer, P. Giss. II S. 26 Anm. 1 und Wilcken, *Zu den Edikten*, S. 128/129.

¹⁶⁵ vgl. das Edikt des Cn. Vergilius Capito (Ditt. OG 665).

¹⁶⁶ vgl. P. M. Meyer a. a. O.; Preisigke, Wb. II, 365.

¹⁶⁷ vgl. die Edikte des L. Lusius Geta (Ditt. OG 664, 1—7) u. des Tiberius Julius Alexander in der in einem Berliner Papyrus erhaltenen Form, zitiert bei Wilcken, *Zu den Edikten*, S. 125.

¹⁶⁸ vgl. das Edikt des C. Vibius Maximus (P. Lond. III S. 126 Nr. 904.36 = W. Chr. 202), dazu P. M. Meyer, *Jur. Papyri*, S. 4.

¹⁶⁹ vgl. P. Fay. 20, 22.

¹⁷⁰ vgl. die Edikte des Tib. Jul. Alexander in der Fassung bei Ditt OG 669, 1—4, des L. Mantennius Sabinus in BGU 646 (= W. Chr. 490) und des Subatianus Aquila in P. Oxy. 1100, u. a. m.

¹⁷¹ Wilcken, *Zu den Edikten*, S. 129 unter Berufung auf eine Feststellung P. M. Meyers; Reinmuth, *The Prefect*, S. 45. Bickerman, *Rev. d. philologie* XII, S. 311.

¹⁷² Wilcken, *Zu den Edikten*, S. 129; Lösch, *Diatagma Kaisaros* S. 9.

¹⁷³ a. a. O S. 113.

¹⁷⁴ Wilcken a. a. O. S. 132.

¹⁷⁵ vgl. P. Petr. II 42 a. 9, Teb. 27, 88; Partsch, *Archiv* 6, 44.

¹⁷⁶ Dio 53, 15, 4.

¹⁷⁷ vgl. P. Oxy. 1100, 4, Ditt. OG 664: „τὸ ὑπογεγραμμένον ἔκθεμα πρόθεσ ἐν οἷς καθήκει τοῦ νομοῦ τόποις ἵνα πάντες εἰδῶσι τὰ ὑπ' ἐμοῦ κελευόμενα“.

nur für die Beamten der Landesverwaltung, sondern die gesamte Bevölkerung Ägyptens bestimmt. Ein derartig überall bekanntgemachtes Edikt wird man aber kaum als *δοθεὶς τοῖς στρατηγοῖς* bezeichnet haben.

Zu demselben negativen Ergebnis kommen wir auch bei Betrachtung der Form des Inhalts der Entolai.

Typisch für die Edikte der Praefekten ist, wie Reinmuth¹⁷⁸ ausdrücklich herausstellt, der strenge und scharfe Ton ihres Inhalts. Sie sind in der ersten Person abgefasst und enthalten immer wieder die Worte: „ich ordne an, ich befehle, ich bestimme“ usw., wobei die Verben *κελεύω*¹⁷⁹, *ἐπικελεύω*¹⁸⁰, *παραγγέλλω*¹⁸¹ besonders häufig auftreten. Das Alles vermessen wir hier. Zwar muss man vorsichtig sein, derartige Urteile über einen Text abzugeben, der nur einen Auszug enthält, doch herrscht, wie man deutlich feststellen kann, in unserem Stück ein ganz anderer Ton. Die Entolai entbehren des in Edikten häufig vorkommenden Imperativs¹⁸² und sind in der zweiten Person singularis des Futurums abgefasst. Sie enthalten auch keine Strafdrohung¹⁸³ für den Fall der Nichtbefolgung, obwohl das wegen der Bedeutung der durch den Praefekten gegebenen Anordnungen durchaus zu erwarten wäre. Kurzum, man kann sie nicht besser charakterisieren, als es das Wort Entolai zum Ausdruck bringt, als Dienstanweisungen für die Erledigung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten.

Schliesslich spricht auch der eigentliche Inhalt der Weisungen des Mettius Rufus gegen die Annahme eines Edikts. Der Praefekt wendet sich hier nicht an einen grossen Personenkreis innerhalb der Bevölkerung, sondern ausschliesslich an seine Gaustrategen. Nur die Strategen werden angesprochen, obgleich die Materie von erheblichem Interesse für die gesamte liturgienpflichtige Bevölkerung ist. Ja man kann aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer Hermaios im ersten Teilstück unserer Urkunde sich nicht auf die jüngeren Anweisungen des Mettius Rufus, sondern die ältere Diataxis des Ursus beruft, vielleicht sogar schliessen, dass

¹⁷⁸ *The Prefect* S. 45.

¹⁷⁹ vgl. Ditt. OG 665, 669, Oxy 237 VIII 31 (= M. Chr. 192).

¹⁸⁰ vgl. Ditt. OG 669.

¹⁸¹ vgl. Oxy. 237, VIII, 36 u. 41, PSI V 446, 10.

¹⁸² vgl. P. Lond. III S. 107, Z. 2; Oxy. 237 VIII, Z. 33, 34, 39; BGU II 372 (= W. Chr. 19) Z. 16 u. a. m.

¹⁸³ vgl. Lond. III, S. 107, Z. 11; Oxy. 237 VIII, Z. 15.

die hier behandelten Entolai nicht einmal eine Reflexwirkung objektiven Rechts hervorzurufen geeignet waren, sodass die Liturgen bei Nichteinhaltung durch einen Strategen kein Appellationsrecht hatten. Das aber war sogar bei einer Diataxis (— constitutio)¹⁸⁴, also einer Anordnung von geringerer Bedeutung als ein Edikt möglich, wie eben dieser Fall zeigt. Hätte sich nicht Hermaios auf die Entolai des Mettius Rufus berufen, wenn sie ein Edikt gewesen wären, anstatt nur eine Diataxis zu seinen Gunsten anzuführen?

Auf Grund aller dieser Überlegungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Entolai des Mettius Rufus nicht als ein Edikt anzusprechen sind. Sie sind vielmehr nur das, was das Wort ἐντολαί besagt, Dienstanweisungen an untergebene Beamte.

7 KAPITEL

DIE ENTOLAI DES METTIUS RUFUS

Das Hauptstück unserer Urkunde bildet der schon mehrfach erwähnte Auszug aus den Entolai des Praefekten Mettius Rufus. Er ist deshalb von so grosser Bedeutung, weil er aus einer Zeit stammt, aus der wir bislang so gut wie Nichts über das liturgische System wussten, und eine Zusammenstellung der Anforderungen enthält, die an die von den unteren Instanzen der Verwaltung vorzuschlagenden Anwärter für liturgische Ämter gestellt wurden. Im Folgenden soll daher versucht werden, den Inhalt und das für unser Wissen über die Liturgie Wesentliche herauszustellen.

Die vom Praefekten erlassenen Bestimmungen sollen Anwendung finden, „ἐάν τινες τῶν ἐν χρεΐαις ὄντων ἢ διὰ τὸ μὴ ἀναλογεῖν τὸν πόρον αὐτῶν ἢ διὰ σώματος ἀσθένειαν ἢ ἄλλως ἀνάξιοι φανέντες δοξωσί σοι ἀνεπιτήδαιοι εἶναι“¹⁸⁵. Aus dem Gebrauch der Worte τίνες τῶν ἐν χρεΐαις ὄντων muss geschlossen werden, worauf schon an anderer Stelle hingewiesen wurde, dass hier offenbar an eine während der Amtszeit eintretende Veränderung gedacht ist, die den Liturgen für die weitere Bekleidung des Amtes ungeeignet erscheinen lässt. Unsere Stelle enthält somit eine indirekte Anwei-

¹⁸⁴ vgl. Wilcken, *Zu den Edikten*, S. 133 nebst Anmerkung 1.

¹⁸⁵ Kol. V, Z. 3 — 7.

sung des Praefekten an die Strategen, nicht nur der Amtsführung der Liturgen, sondern auch ihrem Gesundheitszustand und der Entwicklung ihrer Vermögensverhältnisse Aufmerksamkeit zu schenken.

Schon dieser einleitende Satz ist charakteristisch. Denn der erste Punkt, auf den die Strategen achten sollen, ist der πόρος des Liturgen. Wir können daraus ersehen, dass das Wesentlichste für die römische Verwaltung schon in dieser frühen Zeit eine ausreichende Haftung war. Nur der sollte liturgischer Beamter werden und bleiben, dessen Vermögen so gross war, dass es zur Deckung von Ausfällen — beispielsweise bei mangelndem Steuereingang aus dem Bezirk eines Steuereinnehmers — und von Schäden, die der Beamte ange richtet hatte, ausreichend erschien. Sank¹⁸⁶ es während der Amtszeit unter die aller Wahrscheinlichkeit nach vorgeschriebene Höhe — über die wir leider weder hier etwas erfahren noch bisher aus den Urkunden Kunde erhielten —, musste der Beamte seiner Stelle enthoben werden.

Erst in zweiter Linie ist an ein Nachlassen der körperlichen Leistungsfähigkeit gedacht. Daran anschliessend finden wir noch eine Generalklausel, die die Strategen instandsetzte, auch in anderen Fällen mangelnder Eignung neue Liturgen vorzuschlagen.

Auf diesem Konditionalsatz folgt die Anweisung, was die Strategen in einem solchen Falle zu tun haben: „ὀνόματά μοι καθ' ἕκαστον ἀποστελεῖς“.¹⁸⁷ Darüber wurde oben bereits gehandelt¹⁸⁸.

Vorher sollten die Vorzuschlagenden aber durch die Strategen überprüft werden: „προεξετάσας“¹⁸⁹. Diese Prüfung sollte sich auf folgende Punkte erstrecken: „ἐν' ὧσιν ἐπιτήδειοι πάντες οὐκ οὐσία μόνον, ἀλλὰ καὶ ἡλικία καὶ τῆ τοῦ βίου ἀγωγῆ, ἅπερ τοῖς τὰ κυριακὰ πιστευομένοις ὑπάρχειν δεῖ“. Die Prüfung durch die Strategen war erforderlich, da sie ja die erste Auswahl nicht selber vornahmen, sondern sich Vorschläge durch die unteren Instanzen, die schon

¹⁸⁶ So dürfte das μὴ ἀνυπολόγητον hier am sinnvollsten wiederzugeben sein, wenn man auch nicht ausschliessen kann, dass daran gedacht war, dass sich das Nichtgenügen des πόρος erst herausstellte, nachdem es bei der Einstellung übersehen worden war. Letzteres ist auf Grund der folgenden Vorschriften aber unwahrscheinlich.

¹⁸⁷ Zeile 7 — 9.

¹⁸⁸ s. o. S. 35 ff.

¹⁸⁹ Zeile 9. Das Wort kommt übrigens offensichtlich selten vor; denn es ist in Preisigkes Wörterbuch noch nicht enthalten.

mehrfach erwähnten γραμματεῖς von Dorf, Stadtbezirk und Stadt, einreichen liessen^{189a}. Von Bedeutung für uns ist hierbei, dass wir erfahren, worauf sich die Prüfung der Eignung im einzelnen zu erstrecken hatte. Wir bekommen dadurch eine Vorstellung davon, was unter dem häufig in den Urkunden die mit Liturgen im Zusammenhang stehen, vorkommenden „ἐπιτήδειος“ zu verstehen ist¹⁹⁰.

In ersten Linie sollen die Vorzuschlagenden ἐπιτήδαιοι in Bezug auf die οὐσία sein. Dieses Wort bedeutet in den Papyri „Vermögen“, „Besitz“, „Gut“¹⁹¹. Hier wird es, wie ein Vergleich mit dem eben besprochenen Konditionalsatz zeigt, im gleichen Sinne wie πόρος gebraucht. Das ist nach Metzgers Ansicht¹⁹², der wir uns in jeder Hinsicht anschliessen, ein eindeutiger Beweis dafür, dass auch πόρος, wo es in den Papyri in Verbindung mit den Vermögensverhältnissen von Liturgen vorkommt¹⁹³, nicht Einkommen¹⁹⁴, sondern Vermögen¹⁹⁵ bedeuten muss^{195a}. Hierfür spricht übrigens auch die Überlegung, dass einem Staat, dem vor allem daran gelegen ist, gesicherte Rückgriffsmöglichkeiten gegen seine Beamten zu haben, nicht mit der Kenntnis der regelmässigen Einkünfte des Beamten gedient sein kann. Schon garnicht in einem Lande wie Ägypten, wo der Ernteertrag in so hohem Masse von Naturereignissen abhängig war, dass niemand sagen konnte, ob nicht das Einkommen eines Landwirtes im nächsten Jahre infolge mangelnder Bewässerung oder völliger Überflutung gleich Null sein würde¹⁹⁶. Von

^{189a} vgl. BGU 235 und Gen. 37 (= W. Chr. 399 u. 400).

¹⁹⁰ vgl. P. Oxy. 1187, 11; BGU 91; BGU 194, 22 (= W. Chr. 84); Lond. III S. 224 — 227; Gen. 37, 11; u. a. m.

¹⁹¹ Preisigke, Wb. II S. 208.

¹⁹² S. 61.

¹⁹³ vgl. P. Flor. 2, Kol. IV; Ryl. 90 II.

¹⁹⁴ so Wilcken, *Grundzüge* S. 342. In dieser Bedeutung findet es sich auch in den Wörterbüchern, die die Papyri nicht berücksichtigen (vgl. Pape — Sengebusch, *Griech. Handwörterbuch*³, II, B. S. 684; Menge — Gütling, *Griech. — Deutsch. Wörterb.*, I, S. 573; Stephanus, *Thesaurus Graecae Linguae*, VI, S. 1498 f.).

¹⁹⁵ so Oertel, *Liturgie*, S. 144 Anm. 2; P. M. Meyer, P. Giss. 58.

^{191a} Preisigke, Wb. II, S. 342 f. hat Belege aus den Papyri für beide Bedeutungen und meint, es liesse sich bei den Stellen, die mit Liturgen zu tun haben, oft nicht erkennen, ob mit „Vermögen“ oder „Einkommen“ zu übersetzen sei.

¹⁹⁶ vgl. die Anzeigen über die im laufenden Jahr unbewässert gebliebenen Landstücke in P. Fay. 33; Grenf. II 56; BGU 198; BGU 973; PSI 161; u.a.m.

wirklichem Wert konnten vielmehr nur Angaben über Umfang und Wert von Gebäuden, Ackerland und Mobilien sein, eben dem, was man mit οὐσία bezeichnen kann.

Weiter sollen sich die Strategen vergewissern, ob die Vorgeschlagenen auch das entsprechende Alter haben. Leider nimmt der Praefekt dabei ebenso wie bezüglich des Vermögens nur Beziehung auf offenbar bestehende Bestimmungen und erwähnt die vorgeschriebenen Altersgrenzen nicht. Das ist um so bedauerlicher, als uns genaue Kenntniss hierüber nicht nur für diese frühe Zeit, sondern überhaupt fehlt¹⁹⁷. Die Urkunden lassen etwa eine Spanne vom 18, bis zum 65. Lebensjahr vermuten¹⁹⁸.

Schliesslich soll sich die Kontrolle auf die ἀγωγή τοῦ βίου erstrecken. Preisigke¹⁹⁹ führt für ἀγωγή an Bedeutungen, die sinngemäss hier in Betracht kommen können, an: Sinnesart, Lebenshaltung, Charakter. Metzger²⁰⁰ übersetzt mit „Erziehung“. Man könnte vielleicht auch an „Lebenslauf“ denken, wenn man den Begriff etwas weiter auffasst. Gemeint sein werden in erster Linie Schreibkenntnisse²⁰¹, wobei aber zugleich zu sagen ist, dass solche nicht für alle liturgischen Ämter erforderlich waren²⁰². Weiter aber auch Fachkenntnisse, wie z. B. für das Amt eines Geometers²⁰³. Ferner wird man annehmen können, dass von erheblicher Bedeutung war, welche Ämter die Vorgeschlagenen schon bekleidet hatten, ob sie sich darin bewährt hatten oder gar bestraft worden waren. Für gewisse, allerdings wohl gehobene Ämter schliesslich scheinen nur Personen in Betracht gekommen zu sein, die bereits Ämter in einer Metropole bekleidet hatten²⁰⁴.

Alles dieses also sollten die Strategen prüfen, bevor sie die ihnen von den unteren Instanzen Benannten zur Ernennung an den Praefekten weitermeldeten.

Der Praefekt fährt in seinen Weisungen dann fort: „διὸ προσθήσεις καὶ πόρον καὶ ἔτη καὶ εἰ γράμματα ἴσασιν καὶ τί πρότερον

¹⁹⁷ Oertel, *Liturgie*, S. 374.

¹⁹⁸ Oertel a. a. O., Johnson, *Roman Egypt to the Reign of Diocletian*, S. 611.

¹⁹⁹ Wb. I S. 16.

²⁰⁰ S. 59.

²⁰¹ vgl. γραμματικός in BGU 820.

²⁰² s. die Presbyter in P. Grenf. II 51 und Gen. 41, 22; die Komarchen in Flor. 2, Amh. 139, 23 und BGU 21, 18.

²⁰³ vgl. Oertel, *Liturgie*, S. 181, Nr. 19 ad b).

²⁰⁴ vgl. Oertel, *Liturgie*, S. 209, ad b 2.

ἐπραγματεύσαντο". Er begnügte sich also nicht damit, die Strategen zu einer sorgfältigen Prüfung anzuhalten, sondern verlangte von ihnen genaue Angaben über die wichtigsten Punkte. In erster Linie, wie selbstverständlich, will er wissen, welchen πόρος die Vorgeschlagenen haben. Dann soll das Alter mitgeteilt werden. Daneben erwartet der Praefekt Meldung, ob die Kandidaten Schreibkenntnisse besitzen und welche Ämter sie früher bekleidet haben. Die letzte Frage darf aber nicht als Andeutung für einen festen „*cursus honorum*“ verstanden werden, einen solchen kannte man bei den niederen Ämtern, die hier in unserem Papyrus ohne Zweifel in Frage stehen, nicht²⁰⁵. Zu denken ist vielleicht daran, dass man bestrebt war, die Liturgen möglichst in solchen Ämtern zu verwenden, die sie schon einmal bekleidet hatten oder deren Aufgabenkreis ihnen aus ähnlicher Tätigkeit nicht allzufremd war, eine Massnahme, über deren Zweckmässigkeit keine Worte verloren zu werden brauchen²⁰⁶.

Anschliessend wendet der Praefekt sich solchen Punkten zu, die er anhand von Mitteilungen durch die Strategen nur schwer selber überprüfen konnte und bei denen er sich offenbar auf die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit seiner Untergebenen verliess: „φυλάξεις δέ μηδ' ἐκ μιᾶς οἰκίας τοὺς τρεῖς, ἀλλὰ μηδὲ τοῦ αὐτοῦ εἶναι μήτε πρότερον ἐν ταῖς αὐταῖς γεγονότας πραγματείαις ἢ ἐν ἄλλαις κατεγνωσμένους ἢ συγγενεῖς εἶναι τοὺς πραγματικούς περὶ τοὺς αὐτοὺς τόπους“.

Welche Gründe dafür massgebend gewesen sein mögen, dass die drei Kandidaten nicht aus einem Hause stammen sollten, haben wir schon früher behandelt²⁰⁷. Hier verdient nur festgehalten zu werden, dass der Praefekt diesen Umstand offenbar für wichtig hielt; denn er stellt ihn an die Spitze der abschliessend gegebenen Regeln.

Die Kandidaten sollen aber nicht nur nicht aus einem Hause stammen, sondern auch aus verschiedenen Ortschaften genommen werden. Diese Bestimmung macht ansich die vorhergenannte überflüssig; denn dürfen die Vorzuschlagenden nicht in einem Orte wohnen, ist es unnötig zu betonen, dass sie nicht aus einem Hause kommen dürfen. Warum also die Anführung beider Verbote? Einen

²⁰⁵ Oertel, *Liturgie*, S. 373.

²⁰⁶ vgl. Oertel, *Liturgie*, S. 389, P. Thead. 19: „πατήρ μου τρεῖς σιτολογίας ἐξετέλεσεν“.

²⁰⁷ s. o. S. 28 f.

Hinweis darauf gibt die Überlegung, welchen Sinn das Verbot, mehrere Kandidaten aus einem Dorfe gemeinsam vorzuschlagen, gehabt haben kann. Es kann offenbar nur daran gedacht gewesen sein, die oben besprochenen Gruppen²⁰⁸ nicht so zusammenzusetzen, dass die Interessen mehrerer Mitglieder einer Gruppe von vornherein darauf gerichtet sein konnten, etwa ein Dorf zu benachteiligen oder zu bevorzugen, was leicht denkbar wäre, wenn beispielsweise sämtliche Sitologen eines Bezirks aus demselben Dorfe genommen wurden. Sonach waren die Gesichtspunkte, die zu der Bestimmung „μηδὲ τοῦ αὐτοῦ εἶναι“ führten, ganz andere als die, welche dem Verbot des „ἐκ μιᾶς οἰκίας εἶναι“ zugrundeliegen: und man kann annehmen, dass der Praefekt wegen dieser Verschiedenheit der mit den einzelnen Anordnungen verfolgten Interessen des Staates sich nicht darauf beschränkte, nur das Verbot auszusprechen, mehrere Bewohner eines Ortes als eine Gruppe vorzuschlagen, sondern die Gelegenheit benutzte, auch die andere Bestimmung in Erinnerung zu bringen. So wäre das Nebeneinander beider Verbote erklärbar.

Es soll hier aber nicht verschwiegen werden, dass man u. E. unter der Formulierung „τοῦ αὐτοῦ εἶναι“ auch gemeinsame Abstammung von einem Vater verstehen könnte. Wir haben uns aber der von Metzger²⁰⁹ gegebenen Übersetzung angeschlossen, weil sie hier sinnvoller erscheint.

Die nun folgenden und den Abschluss des Auszuges bildenden Weisungen des Praefekten haben das Verhältnis der Vorzuschlagenden zu ihren künftigen Kollegen zum Gegenstand:

- 1) Die Kandidaten sollen so ausgewählt werden, dass nicht in einem Bezirk Liturgen zusammentreffen, die früher gemeinsam ein Amt bekleidet haben. Hierbei ist beachtenswert, dass nicht nur verhindert werden soll, dass frühere unmittelbare Kollegen wieder gemeinsam ein Amt bekleiden, sondern auch, dass sie überhaupt zu gleicher Zeit im selben Bezirk amtieren. Wahrlich eine Massnahme, die von ausserordentlich trüben Erfahrungen und einem ungeheueren Misstrauen zeigt. Auch lässt sich daraus wohl der Schluss ziehen, dass zu Zeiten der Praefektur des Mettius Rufus das liturgische System schon eine ganze Zeit lang eingeführt war; denn derartig vorsorgliche

²⁰⁸ s. o. S. 36 ff.

²⁰⁹ S. 59.

und von Misstrauen bestimmte Anordnungen sind aller Wahrscheinlichkeit nach aus längerer Erfahrung erwachsen.

- 2) Dann kommt eine weniger verständliche Bestimmung. Die neuen Beamten sollen in ihren zukünftigen Sprengeln nicht mit Liturgen zusammen Dienst tun, die in früheren Ämtern einer Verfehlung überführt wurden. Der Zweck dieser Anordnung ist offensichtlich: Anstiftung durch unredliche Elemente soll verhindert werden. Unverständlich bleibt aber auf den ersten Blick, warum Beamte, die sich verfehlt hatten, überhaupt wieder zu liturgischen Diensten herangezogen wurden. Denn man sollte doch meinen, dass es den Interessen des Staates nicht dienlich sein konnte, durch die Wiederverwendung solcher Beamter die Gefahr immer neuer Verluste heraufzubeschwören. Und doch muss es so gewesen sein, wie unserer Stelle entnommen werden kann. Erklärungen sind mehrere möglich. Einmal daran zu denken, dass man die schuldigen Liturgen zwar wieder zu Dienstleistungen heranzog, schon um ihnen nicht zum Lohn für ihr Tun noch die Vergünstigung zukommen zu lassen, in Zukunft keine Ämter mehr bekleiden zu müssen, sie aber an solchen Stellen verwendete, wo sie keine grosse Gelegenheit hatten, Gelder zu unterschlagen oder Mitbürger auszubeuten, beispielsweise als Wächter in einem Wachturme²¹⁰ oder an einer Wüstenstrasse²¹¹ oder als Schleusenwärter²¹². Andererseits kann man vermuten, dass durch das System, ein Amt immer durch mehrere Beamte in der Weise verwalten zu lassen, dass der einzelne nur eine bestimmte Zeit des Jahres tätig war, ein derartig grosser Bedarf an Liturgen bestand, dass man einfach gezwungen war, ungetreue Beamte wieder heranzuziehen. Josephus — B. J. II, 16,4 — ²¹³ schätzte die Bevölkerung Ägyptens zur Zeit Neros auf etwa 7,5 Millionen. Rechnet man davon die Greise, Frauen, Kinder und privilegierten Männer ab, bleibt zwar sicher noch eine siebenstellige Zahl übrig, was bedeutet das aber bei der Unzahl der liturgischen Ämter²¹⁴, der gesetzlichen Vakationsfrist — ἀνεσις — von drei

²¹⁰ vgl. P. Fay. 108, 13 und Lond. 844: μαγδωλαφύλαξ.

²¹¹ vgl. Preisigke, S. B. 4636, 28: ὄρεσφύλαξ.

²¹² vgl. P. Strassb. 55: ἀφροσφύλαξ.

²¹³ zitiert nach Johnson l. c. S. 245.

²¹⁴ vgl. die Zusammenstellung bei Oertel, *Liturgie*, S. 146 ff., ferner P. Oxy. 2121, wo allein fünf verschiedene Arten von Polizisten genannt sind.

Jahren²¹⁵ und den Grenzen, die der Verwendung des einzelnen dadurch gezogen waren, dass bestimmte Vermögenssätze für jedes Amt Voraussetzung waren²¹⁶. Es ist daher dadurch möglich, dass man im Interesse einer gleichmässigen Lastenverteilung auf die Bevölkerung darauf verzichtete, die pflichtwidrigen Beamten aus dem Kreis der Liturgienpflichtigen auszuschliessen, und sie trotz ihrer Verfehlungen solange weiter zu liturgischen Ämtern heranzog, als sie über ein Vermögen verfügten, das ausreichend erschien, Deckung für etwaige Schäden bieten zu können.

Ein sicheres Urteil kann auf Grund der einen Stelle allerdings nicht abgegeben werden, auch diese Hypothese soll daher mit aller Vorsicht vertreten werden.

- 3) An letzter Stelle schliesslich bestimmt der Praefekt, dass die zu ernennenden Liturgen nicht mit liturgischen Beamten desselben Bezirkes verwandt sein sollen. Hier ist offensichtlich an die Verhütung einer Vetternwirtschaft gedacht, ein weiteres Wort braucht daher darüber nicht verloren zu werden.

Zusammenfassend können wir feststellen:

Die Entolai des Praefekten Mettius Rufus zeigen uns das liturgische System zu Beginn des letzten Jahrzehnts des ersten Jahrhunderts²¹⁷ schon voll entwickelt. Ob mit Einführung desselben die zunächst von den Ptolemäern übernommene Praxis der freiwilligen Bewerbung um offene Beamtenstellen²¹⁸ ganz abgeschafft worden war, erfahren wir aus unserer Urkunde zwar nicht, doch wird offenbar mit derartigen Bewerbungen — jedenfalls bei den hier in Frage stehenden niederen Ämtern — nicht gerechnet, wie die Nichterwähnung durch den Praefekten zeigt; denn anderenfalls wäre ohne Zweifel zunächst einmal zu freiwilliger Meldung aufgerufen worden.

Die Heranziehung erfolgt schonend, ein Amt wird immer von drei Personen in der Weise bekleidet, dass jeder nur ein Drittel der Gesamtzeit, über die wir allerdings nichts erfahren, Dienst tut.

²¹⁵ P. Giss. 59, Oertel a. a. O. S. 388. Auffallenderweise weist Mettius Rufus hier nicht auf die Einhaltung der *ἄνεσις* hin. Sollte sie in damaliger Zeit noch nicht gegolten haben?

²¹⁶ vgl. die von Oertel, *Liturgie* S. 360/361 erschlossenen *πόρος* - Angaben.

²¹⁷ Mettius Rufus ist als Praefekt nachweisbar von August 89 bis Dezember 90 p. Chr. Vgl. P. Hamb. 29,2 und Hamb. 60 sowie Reinmuth, *The Prefect*, S. 133.

²¹⁸ vgl. Oertel, *Liturgie*, S. 384.

Auf die Belange der Landwirtschaft wird weitgehend Rücksicht genommen, mehrere Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit Liturgen sein.

Im Vordergrund des Interesses der römischen Herren des Landes steht schon in dieser Zeit der Gesichtspunkt der Haftung. Über die Frage, ob jemand als liturgischer Beamter herangezogen werden soll und kann, entscheidet daher in erster Linie die Höhe seines Vermögens. Nur wenn dieses ausreichend erscheint, werden Kenntnisse, Charakter, bisherige Ämter usw. in Betracht gezogen.

Grosse Aufmerksamkeit wird der Vermeidung von Cliquenwirtschaft geschenkt, offenbar auf Grund von trüben Erfahrungen. Straffällig gewordene Liturgen werden jedoch auch in Zukunft wieder zu liturgischen Ämtern herangezogen.

Die Entolai des Mettius Rufus geben uns so ein umfassendes Bild des Liturgienwesens aus einer Zeit, aus der wir bislang darüber nur wenig wussten. Wenn auch manche Einzelheiten, die wir gerne wüssten, offenbleiben, beispielsweise die Höhe des für einzelne Ämter oder Ämtergruppen verlangten Vermögens, genaue Angaben über Altersgrenzen und Dauer der Heranziehung, so dürfen wir doch nicht unbescheiden sein und müssen dem Zufall danken, der einmal unsere Urkunde vor der Vernichtung bewahrte und sie nun auch der Gefahr entrissen hat, in Wien, wo sie sich seit 1896 befindet, vergessen zu werden.

[Erlangen]

Arnold Kränzlein.